

# Vereinsschädigendes Verhalten

## Ein rechtswissenschaftliches Gutachten

---

von

**MARTIN NOLTE**

Universitätsprofessor  
Leiter des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln

unter Mitarbeit von

**CAROLINE BECHTEL**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Stellvertretende Leiterin des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln

---



## **Kölner Beiträge zum Sportrecht – Band 16**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Nolte | Dr. Caroline Bechtel

Institut für Sportrecht

Deutsche Sporthochschule Köln

In Kooperation mit:



Gefördert durch:



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung gefördert durch:



Bundesinstitut  
für Sportwissenschaft

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

---

# **Vereinsschädigendes Verhalten**

## Ein rechtswissenschaftliches Gutachten

---

von

**MARTIN NOLTE**

Universitätsprofessor  
Leiter des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln

unter Mitarbeit von

**CAROLINE BECHTEL**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Stellvertretende Leiterin des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht  
Institute for Sports Law

---

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



© Institut für Sportrecht, Köln 2024  
Deutsche Sporthochschule Köln  
Am Sportpark Müngersdorf 6  
D-50933 Köln

ISBN 978-3-945089-48-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Lektorat/Mise en page: *Kristina Elise Merkens*

---

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>8</b>
<b>1. Teil: Werte des Sports in Satzungen und Ordnungen .....</b>	<b>11</b>
1. Warum sollten wir als Verein Werte in der Satzung verankern? <i>Wir wollen doch nur Sport treiben. ....</i>	11
<i>Hat ein gemeinnütziger Verein Pflichten, ein demokratisches Miteinander         im Verein zu gewährleisten?.....</i>	13
2. Welche Werte sind "stark" genug, um verbandsschädigendes Verhalten wie <i>Rassismus oder antidemokratisches Verhalten zu sanktionieren?         Reicht der sportliche Wert "Fairplay"?. ....</i>	15
3. Woran kann ich erkennen, dass das Verhalten eines Mitglieds im Widerspruch zu den Werten unseres Vereins steht? <i>Es gibt doch Meinungsfreiheit in Deutschland. ....</i>	17
4. Reicht es, wenn wir als Verein in unserer Satzung Werte niedergeschrieben haben oder müssen diese auch in den einzelnen Ordnungen enthalten sein? .....	19
a) Hilft ein Vereinsleitbild auch beim Umgang mit vereinsschädigendem Verhalten?.....	20
b) Muss ich als Verein/Verband die eigenen Werte definieren oder reicht es nicht aus, wenn der Landessportbund oder die Sportfachverbände in ihren Satzungen Werte definiert haben?.....	21
5. Muss ein Mitglied die Satzung mit den Werten unseres Sportvereins unterschreiben, damit diese Werte auch für das Mitglied gelten? .....	22
Haben Vereinsmitglieder eine Pflicht, sich entsprechend den Vereinswerten oder entsprechend den Werten eines Sportfachverbandes oder Landessportbundes zu verhalten? .....	22
<b>2. Teil: Tatbestand des vereinsschädigenden Verhaltens .....</b>	<b>24</b>
6. Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Vereinsausschluss führen. Was kann das alles sein? .....	24
a) Und gilt das auch für Verbände? .....	25
b) Gibt es einen konkreten Formulierungsvorschlag für das vereins- oder verbandsschädigende Verhalten, den ich in unsere Grundsatzdokumente aufnehmen kann?.....	26

---

---

c) Wie oft darf sich ein Mitglied vereinschädigend verhalten, bevor wir als Vereinsvorstand handeln müssen?.....	30
7. Wer darf feststellen, ob das Verhalten von Mitgliedern vereins- oder verbandsschädigend ist?.....	31
Was passiert, wenn innerhalb des Vereins oder des Verbandes Uneinigkeit besteht, was „vereins- bzw. verbandsschädigendes Verhalten“ genau ist?.....	33
<b>3. Teil: Sanktionen und Ausschluss .....</b>	<b>35</b>
8. Können wir als Verein/Verband das Mitglied (bei Feststellung vereins-/verbandsschädigenden Verhaltens) direkt ausschließen oder braucht es zuvor „mildere“ Sanktionen? .....	35
a) Welche mildereren Sanktionen könnte es geben? .....	37
b) Wie kann ich das vereinschädigende Verhalten eines Mitglieds sanktionieren und welche Voraussetzungen braucht es dafür? .....	38
9. Was muss ich nun genau beachten, damit eine Sanktion wie beispielsweise ein Ausschluss rechtssicher ist? .....	39
Was ist, wenn ich selber nicht dabei bin, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält, sondern es mir nur erzählt wird? Sollte ich das dokumentieren? Und kann ich das in einem Gespräch mit dem betreffenden Mitglied nutzen? .....	41
10. Können Sportfachverbände Vereine „zwingen“, das verbandsschädigende Verhalten eines Vereinsmitgliedes zu sanktionieren?.....	41
Kann ich als Verband ein Vereinsmitglied sanktionieren, wenn es sich bei Wettkämpfen verbandsschädigend verhält? Welche Voraussetzungen braucht es dafür? .....	43
11. Ist es für einen Ausschluss ausreichend, wenn der Verfassungsschutz eine Organisation als gesichert rechtsextrem einstuft und ein Vereinsmitglied in der Organisation aktiv ist? .....	43
12. Können wir ein Mitglied aus dem Verein oder Verband auf Grund von persönlichen Äußerungen sanktionieren und ausschließen? .....	45
a) Gilt hier die Meinungsfreiheit? .....	46
b) Welche Rolle spielt es bei einem vereins- oder verbandsschädigenden Verhalten, wenn ein Vereinsmitglied zugleich eine Führungsposition in einer rechtsextremen Organisation innehat?.....	47
c) Sind Vereinen die Hände gebunden, wenn ein Mitglied sich nur außerhalb des Sportvereins z.B. rassistisch äußert? .....	49

---

---

13. Wie kann ich mich als Vereinsmitglied oder der Verein sich wehren, wenn der Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung ungerechtfertigt oder politisch motiviert ist? .....	50
14. Wenn ich als Verein jemanden sanktioniere, insbesondere ausschließe: Was erwartet mich dann ggf. juristisch?.....	51
Klage durch das Vereinsmitglied, entstehende Kosten, Verhandlungsdauer vor Gericht - können bzw. wollen wir uns das überhaupt leisten? Stehen die Mitglieder dann noch hinter uns? .....	52
15. Unter welchen juristischen Bedingungen kann eine Aufarbeitung von antidemokratischen Vorfällen durchgeführt werden (z.B. Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Verein oder ehemaligen Mitgliedern oder aktuelle rechtsextreme Vorfälle im Verein)? .....	53
<b>4. Teil: Umgang mit parteipolitischen Realitäten vor Ort .....</b>	<b>56</b>
16. Welche rechtlichen Folgen kann es für meinen Verein haben, wenn an die Spitze meiner Kommune oder meines Landkreises eine Person mit antidemokratischen Einstellungen gewählt wird? .....	56
Kann ein *e politische*r Amtsträger*in, die*der sich antidemokratisch verhält, uns als Verein die Trainingszeiten in einer kommunalen Sportstätte streichen?.....	57
17. Welche Möglichkeiten haben wir als Verein, um gegen aus unserer Sicht unfaire Entscheidungen eine *s politischen Amtsträger*in, die*der sich antidemokratisch verhält, vorzugehen? .....	58
18. Wir wollen als Verein nicht in die Auseinandersetzung mit einer*m antidemokratischen Amtsträger*in gehen: Gilt unser Schweigen dann als Zustimmung zu ihren *seinen Positionen? .....	59
19. Muss ich die *den politische*n Amtsträger*in einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei zu unserer Mitgliederversammlung oder sportlichen Wettkämpfen einladen?.....	60
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>63</b>
<b>Verwendete Literatur .....</b>	<b>67</b>
<b>Über die Verfasser .....</b>	<b>70</b>

---

---

## Einleitung

---

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) bekennt sich zu einem **humanistisch** geprägten Menschenbild, zur Wahrung und Förderung der **ethischen** Werte im Sport sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Darüber hinaus vertritt er den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und tritt allen **rassistischen, verfassungs-** und **fremdenfeindlichen** Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.<sup>1</sup> Diese Bekenntnisse und Grundsätze des DOSB sind von **weitreichender** Bedeutung und besitzen einen wichtigen **Vorbildcharakter** für den gesamten organisierten Sport in Deutschland mit seinen ca. **87.000 Sportvereinen**.

Dies belegt ein jüngerer Beschluss des **Bundesverfassungsgerichts** vom 28. Februar 2023<sup>2</sup> mit Nachdruck und zeigt, wie **wehrhaft** die Bekenntnisse und Grundsätze des DOSB gegen **vereinsschädigendes** Verhalten an der Basis des organisierten Sports in Deutschland sein können. So lehnte das **Bundesverfassungsgericht** die Annahme einer Verfassungsbeschwerde eines langjährigen Mitglieds und Landesvorsitzenden der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) gegen den **Ausschluss** aus einem **Sportverein** zur Entscheidung ab. Die Verfassungsbeschwerde des Vereinsmitglieds richtete sich gegen zwei Urteile des *Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts* vom 16. Dezember 2020<sup>3</sup> sowie des *Landgerichts Itzehoe* vom 05. November 2019<sup>4</sup>. Die Instanzengerichte hatten zuvor den **Ausschluss** des Mitglieds aus dem Verein auf Grundlage der Satzungsbestimmungen des Vereins für rechtmäßig erklärt. Maßgeblich dabei waren die satzungsmäßigen **Zwecke** des Vereins und die normierten **Ausschlussgründe**.

Die **Zwecke** des Vereins entsprachen den **Bekenntnissen** und **Grundsätzen** des DOSB. Wesentlich war vor allem das Bekenntnis aller Vereinsmitglieder zur **freiheitlich-demokratischen Grundordnung** als Grundlage der zukünftigen Vereinsarbeit und die Erklärung, allen **extremistischen** Bestrebungen entschieden entgegenzutreten und nur solchen Personen die Mitgliedschaft anzubieten, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen würden. Mitglieder von **extremistischen** Organisationen – gleich welcher politischen Ausrichtung – sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Vereinigungen oder re-

---

1 DOSB-Satzung, Präambel, Ziffer 6, Stand 02. Dezember 2023; dementsprechend Jugendordnung der Deutschen Sportjugend, § 3, Stand: Ende Oktober 2024.

2 1 BvR 187/21.

3 9 U 238/19.

4 7 O 104/19.

---

ligiöser Gruppierungen, wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, dürften explizit nicht Mitglied dieses Vereines werden.

An diese Grundsätze und Bekenntnisse knüpften die von dem Verein normierten **Gründe** für einen möglichen **Ausschluss** seiner Mitglieder an, die gegen die Satzung verstoßen oder sich **vereinsschädigend** verhielten. Ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins liege nach der Vereinssatzung insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an **extremistischen** oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnehme oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen oder Zeigen von entsprechenden Kennzeichen und Symbolen zeige oder **Mitglied einer Organisation** sei, die in den Zwecken der Satzung genannt oder mit ihr vergleichbar sei.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurde das Mitglied ausgeschlossen. Den Ausschluss erklärten die Instanzengerichte für **rechtmäßig**. Zur Begründung verwiesen sie im Wesentlichen darauf, dass die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern ebenso wie die Bestimmung der Vereinszwecke von der in Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten **Vereinsautonomie** geschützt werde. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn nach der Satzung des auf die **freiheitlich-demokratischen** Werte ausgerichteten Vereins Mitglieder von rassistischen und extremistischen Organisationen **ausgeschlossen** werden könnten, welche die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstrebten. Dies sei nach den Feststellungen des **Bundesverfassungsgerichts** in dem gegen diese Partei gerichteten Parteiverbotsverfahren bei der NPD der Fall. Zudem belasse die Satzung einen Handlungsspielraum für den Einzelfall und sehe eine vorherige Anhörung betroffener Vereinsmitglieder vor. Auch im konkreten Fall komme dem nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Interesse des Beschwerdeführers, nicht aufgrund seiner politischen Überzeugung aus dem Verein ausgeschlossen zu werden, **keinen Vorrang** gegenüber der Vereinsfreiheit zu. Angesichts der **Position** des Beschwerdeführers in der NPD und **seiner Aktivitäten** als Landesvorsitzender gehe es hier **nicht** um eine missliebige Parteizugehörigkeit eines Vereinsmitglieds. Die Anhörung habe zweifelsfrei ergeben, dass der Beschwerdeführer als Landesvorsitzender aktiv bleiben wolle, weshalb ihm die **verfassungswidrige Zielsetzung** der NPD zuzurechnen sei. Zudem sei die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers in seiner Freizeitgestaltung moderat, weil es ihm freistehe, sich weiterhin sportlich zu betätigen.

---

Den Entscheidungen wurde große Aufmerksamkeit zuteil. Sie zeigen deutlich, dass und inwieweit (Sport-)Vereine in der Lage dazu sind, ihre **gesellschaftspolitischen Werte und Überzeugungen** gegen Angriffe von **Mitgliedern mit extremistischem** Verhalten und/oder Zugehörigkeit zu einer rassistischen oder extremistischen Organisation durchzusetzen.

Mit Blick auf seine **gesellschaftspolitischen** Werte, Bekenntnisse und Grundsätze ist der DOSB und seine Jugendorganisation, die dsj, an die **Verfasser** dieser Expertise herangetreten und bat sie um Beantwortung praxisrelevanter Fragen zu den **Werten** des organisierten Sports (1. Teil), zum **Tatbestand** des vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhaltens (2. Teil), zu den **Rechtsfolgen** dieses Tatbestands (3. Teil) sowie zum **Umgang** mit parteipolitischen Realitäten vor Ort (4. Teil).<sup>5</sup>

Der Bitte um Beantwortung der gestellten Fragen entsprechen die Verfasser mit der **vorliegenden** Expertise gern. Diese Expertise knüpft an Erkenntnisse aus einem früheren Gutachten zur **parteipolitischen Neutralität** von Sportvereinen an.<sup>6</sup> Sie legt den Wortlaut der von den Auftraggebern zugeleiteten Fragestellungen zugrunde, um möglichst **praxisnahe** Antworten zu geben. Bei den Fragestellungen kommt es zu Überschneidungen. Deshalb wird in manchen Antworten bisweilen auf die Antworten anderer Fragestellungen hingewiesen.

Schließlich beruht dieses Gutachten auf der begrifflichen Differenzierung zwischen Sportvereinen und Sportverbänden. Dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend werden als Mitglieder von Sportvereinen natürliche Personen (Menschen) verstanden, während Sportverbände durch juristische Personen (Sportvereine, Sportverbände) gebildet werden – auch wenn Verbände im Rechtssinne ebenfalls Vereine darstellen.

---

5 Das Gutachten wurde gefördert im Rahmen der Themenreihe Demokratieförderung. Diese ist Teil des DOSB ReStart-Programms. Die Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit der dsj durchgeführt und gefördert vom Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

6 *Nolte*, Parteipolitische Neutralität von Sportvereinen, Kölner Beiträge zum Sportrecht, Band 11, Köln 2021, abrufbar unter: [https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Institute/Sportrecht/Forschung/Parteipolitische\\_Neutralitaet\\_von\\_Sportvereinen\\_KS.pdf](https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Institute/Sportrecht/Forschung/Parteipolitische_Neutralitaet_von_Sportvereinen_KS.pdf).

---

# 1. Teil: Werte des Sports in Satzungen und Ordnungen

## 1. Warum sollten wir als Verein Werte in der Satzung verankern?

### *Wir wollen doch nur Sport treiben.*

Der organisierte Vereins- und Verbandssport **beruht** auf Werten. Deren Beachtung und Vermittlung gehört zu den **Wesensmerkmalen** des Sports schlechthin. Der **Zweck** des Sports besteht somit nicht allein in der Förderung von Bewegung bzw. des Sporttreibens an sich. Zu den Zwecken des Vereins gehören auch dessen **Werte**. Zu den **sportimmanenten** Werten zählen nicht zuletzt Fair Play, Teamgeist, Verlässlichkeit und Engagement. Sie sind wesentliche **Voraussetzungen** für eine erfolgreiche Sportkultur, die soziale und integrative Kraft entfaltet.<sup>7</sup> Von besonderer Bedeutung ist ferner die **Integrität** des Sports. Der Sport sieht darin einen zentralen Wert mit fundamentalen Prinzipien, Grundsätzen und Rechten wie Chancengleichheit und die Ergebnisoffenheit von Wettkämpfen sowie die Achtung von Kinder- und Menschenrechten.<sup>8</sup>

Mit der Vermittlung und Beachtung dieser Werte erfüllt der Sport **wichtige gesellschaftspolitische Funktionen**. Er trägt dazu bei, grundsätzliche Ethik- und Moralvorstellungen in der Gesellschaft zu verankern, persönliche Charaktermerkmale zu entwickeln und verschiedene Individuen bzw. Sportler\*innen aus unterschiedlichen Gruppen, sozialen Schichten und Nationen zusammen zu bringen. Damit hat Sport das Potenzial, die Integration und Inklusion aller Bevölkerungsteile, insbesondere von Minderheiten, zu fördern. Schließlich sind die Werte des Sports fundamentale Bestandteile unseres freiheitlichen Gemeinwesens für ein gedeihliches und friedliches Miteinander in der gesamten Gesellschaft.<sup>9</sup>

7 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/integritaet-und-werte/integritaet-und-werte-node.html>.

8 Inhalt und Bedeutung von Integrität nach den Selbstverständnissen der Sportorganisationen variieren. So findet sich beispielsweise Integrität in der Rollenbeschreibung des IOC gemäß Art. 2 Nr. 9 IOC-Charta: *“The IOC’s role is: (...) to protect clean athletes and the integrity of sport, by leading the fight against doping, and by taking action against all forms of manipulation of competitions and related corruption, (...)”*, der Aufgabenbeschreibung der FIFA gemäß Art. 2 e) FIFA-Statuten: *“The objectives of FIFA are: (...) to prevent all methods or practices which might jeopardise the integrity of matches or competitions or give rise to abuse of Association Football”* oder als Selbstbekenntnis des DOSB nach Ziffer 5 seines Ethik-Codes: *“Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche, Interessen bei einer für den DOSB zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für den Sport in Deutschland erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.“*

9 Zu diesen gesellschaftlichen Funktionen Nolte, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport, S. 34 ff.

Sport ist demnach **weit mehr** als bloße Bewegung und Ausübung einer motorischen Aktivität.

Dem entspricht die **Aufnahmeordnung** des DOSB als Dachverband des organisierten Sports in Deutschland. Danach gehört auch

*„die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fair Play, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen (...)“*

zu den zentralen Forderungen für die Anerkennung einer **Sportart**. Erst die **Verbindung** der körperlichen Aktivität mit der Wahrung und Einhaltung ethischer Werte macht Bewegung zu Sport und verleiht ihm diejenigen Funktionen, auf denen seine Wertschätzung und Anerkennung durch Staat und Gesellschaft beruhen.

**Sportvereine** bilden die Basis des organisierten Sports in Deutschland. Als solche **fügen** sie sich in die Strukturen, Hierarchien und Werte des organisierten Sports ein. Auf diese Weise erfährt das Verständnis von Sport mit seinen Werten, wie sie in der Aufnahmeordnung des Dachverbandes (DOSB) zum Ausdruck kommen, **allgemeine Geltung** auch für alle Sportvereine in Deutschland. Ein **satzungsmäßiges** Bekenntnis zu diesen Werten entspricht ihrer allgemeinen Geltung. Schließlich bildet die Satzung eines Vereins gemäß § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dessen Grundordnung (Verfassung) und geht allen anderen Regelungen im Verein vor. Welche **Zwecke** ein Verein verfolgt, gehört zu seinen Wesensmerkmalen. Diese müssen in der **Satzung** verankert sein. So verlangt es das Gesetz (§ 57 Abs. 1 BGB). Deshalb sind auch die Werte als innere Zwecke des Sporttreibens, in deren Dienst der Verein sich stellen möchte und von denen seine Maßnahmen getragen sind, in der Satzung zu verankern. Deren Verankerung in der Satzung entspricht schließlich der Bedeutung von Werten, die mit dem Sporttreiben untrennbar verbunden sind. Damit bildet die Satzung in formaler Hinsicht dasjenige ab, was in materieller Hinsicht für Sport im Allgemeinen sowie den organisierten Sport im Besonderen gilt. **Bloßes** Sporttreiben **ohne** Werte gibt es **nicht**. Deshalb sollten Werte des Sportvereins in seiner Satzung verankert sein.

## ***Hat ein gemeinnütziger Verein Pflichten, ein demokratisches Miteinander im Verein zu gewährleisten?***

Ein gemeinnütziger Verein **hat** Pflichten zur Gewährleistung eines **demokratischen Miteinanders**. Ihrem **Umfang** nach erstrecken sich diese auf die Organisation, Verfahren und Tätigkeiten von Vereinen nach demokratischen Vorbildern. In **normativer** Hinsicht lassen sich die Pflichten zum Teil aus dem **Grundgesetz** ableiten und werden im Wesentlichen durch **unterverfassungsrechtliche** Vorschriften des **einfachen** Rechts ausgeformt. Zu diesen einfachgesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere Bestimmungen des **Bürgerlichen Gesetzbuchs**, aber auch des **Vereinsgesetzes** sowie der **Abgabenordnung** über gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Vereine.

Die Pflicht zur Gewährleistung einer demokratischen **Organisation** sowie der Durchführung von **Verfahren** nach demokratischen Prinzipien ergibt sich zwar **nicht ausdrücklich** aus dem Grundgesetz. Dieses verpflichtet explizit nur politische **Parteien** zu einer inneren Ordnung, die demokratischen Grundsätzen zu entsprechen hat (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG).

Dahinter steht die besondere Funktion von Parteien im demokratischen Rechtsstaat. So sind Parteien nach § 2 Abs. 1 PartG *„Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.“* Dieser herausgehobenen Funktion im demokratischen Rechtsstaat entspricht es, dass Parteien auch im Inneren eine demokratische Ordnung haben müssen.

Eine **ausdrückliche verfassungsrechtliche** Pflicht für Sportvereine zur Beachtung demokratischer Mindeststandards besteht demnach **nicht**. Allerdings gibt es **einfachgesetzliche Bestimmungen** unterhalb der Verfassung, die Sportvereine zur Beachtung demokratischer Mindeststandards anhalten. Zu den einfachgesetzlichen Bestimmungen gehören die §§ 21 ff. BGB. Diese normieren eine demokratische **Macht- bzw. Gewaltenteilung** für Sportvereine. Sie kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass ein Verein über verschiedene

obligatorische und fakultative Organe, Vertreter\*innen und Entscheidungsträger\*innen zu verfügen hat bzw. einrichten kann (Mitgliederversammlung, Vorstand, ggf. weitere Gremien). Diese Organe, Vertreter\*innen und Entscheidungsträger\*innen werden wiederum unterschiedliche Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse zugewiesen. Dadurch wird die Ausübung von Befugnissen verteilt und eine wechselseitige Kontrolle und Balance erzeugt („checks and balances“).

Ein **weiteres** demokratisches Element ist ferner darin zu sehen, dass wichtige Angelegenheiten eines Vereins grundsätzlich nur durch einen demokratischen **Mehrheitsbeschluss** aller Mitglieder zu entscheiden sind (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Übertragbarkeit von gewissen Entscheidungen auf einen bestimmten Personenkreis steht dem nicht entgegen. Im Gegenteil korreliert die Übertragbarkeit mit den Regeln einer **repräsentativen**, mittelbaren Demokratie, die Entscheidung über oder in Sachfragen auf dafür bestimmte – und auf diese Weise legitimierte – Vertreter\*innen übertragen zu können. Auch die Tatsache, dass für Satzungsänderungen eine **qualifizierte** Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, korreliert mit demokratischen Grundsätzen, wie sie generell bei Änderungen von Grundordnungen juristischer Personen gelten.

Darüber hinaus bestehen **demokratische Anbindungen** für Sportvereine mit Blick auf ihre **Zwecke** und **Tätigkeiten**. Diese dürfen weder Strafgesetzen zuwiderlaufen noch gegen die **verfassungsmäßige** Ordnung gerichtet sein. Dies bestimmt das Grundgesetz nach Art. 9 Abs. 2 GG. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört auch das **Demokratieprinzip**. Richten sich **Zwecke** oder **Tätigkeiten** von Sportvereinen gegen das Demokratieprinzip, gelten sie als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) bzw. können auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten werden.

Vergleichbares gilt für die **Voraussetzungen** für steuerbegünstigte Sportvereine. So setzt eine **Steuervergünstigung** nach § 51 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als **extremistische** Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen **nicht** erfüllt sind. Damit entfallen auch die Voraussetzungen von Steuervergünstigungen für Sportvereine, deren Zwecke und Tätigkeiten gegen die demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Auch daraus ergeben sich für gemeinnützige Vereine Pflichten, ein demokratisches Miteinander im Verein zu gewährleisten.<sup>10</sup>

## **2. Welche Werte sind „stark“ genug, um verbandsschädigendes Verhalten wie Rassismus oder antidemokratisches Verhalten zu sanktionieren? Reicht der sportliche Wert „Fair Play“?**

Durch die **Verankerung** ihrer **Werte** in ihren Regelwerken zeigen Vereine und Verbände Haltung und stehen für ihre Vorstellungen ein. Die normierten Werte sind **wesentlich** für die **positive** Bestimmung der Ziele und Aufgaben des jeweiligen Vereins oder Verbandes und dienen als Richtschnur für dessen Ausrichtung, seine Aktivitäten und sein Engagement. Diese Richtschnur ermöglicht zugleich die **negative** Abgrenzung zu Zielen, Ansichten oder Verhaltensweisen, die von dem Verein oder Verband **nicht** gutgeheißen werden und als **vereins- bzw. verbandsschädigendes** Verhalten unter bestimmten Voraussetzungen sanktioniert werden können.

Für die Sanktionierbarkeit eines vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhaltens ist es **grundsätzlich irrelevant**, ob ein angegriffener Wert in **abstrakter** Hinsicht als „stark“ oder „schwach“ gelten mag. Eine **strikte** Rangfolge besteht für Werte **prinzipiell nicht**. Entscheidend ist vielmehr, dass **alle** Werte eines Vereins oder Verbandes dazu geeignet sind, einem vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhalten entgegen gehalten werden zu können. So konkretisieren die Werte eines Vereins oder Verbandes seine **gemeinsamen Interessen** und **Positionen** und bilden damit die **Grundlage** für die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten eines Mitgliedsvereins- bzw. verbandsschädigend ist oder nicht. Ein Verhalten, das diesen verankerten Werten zuwiderläuft, schädigt den Verein oder Verband.<sup>11</sup>

Der Wert **Fair Play** gehört hierbei neben Teamgeist, Verlässlichkeit und Engagement zu den **(sportimmanenten) Werten**. Damit kann ein unfaires Verhalten vereins- oder verbandsschädigend sein. Ein solches Verhalten kann dabei die formale Seite von Fair Play oder dessen

10 Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie einfachgesetzlichen Bahnen zur Gewährleistung eines demokratischen Miteinanders entsprechen nicht zuletzt den Empfehlungen des Europarats gemäß seiner *Revised European Sports Charter*, die am 13. Oktober 2021 vom Komitee der Minister\*innen des Europarates angenommen wurde. Das Ziel der Charta besteht darin, den Regierungen der Vertragsstaaten rechtliche und politische Empfehlungen für die Rahmenbedingungen des Sports zu geben. Zu diesen gehört sowohl die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen (vgl. Art. 1) sowie die (Aus-)Wahl sportverbandlicher Entscheidungsträger nach demokratischen Regeln in Einklang mit den Grundsätzen von Good-Governance im Besonderen (vgl. Art. 4 Ziffer 3).

11 Vgl. Antwort zu Frage 6.

materielle Seite betreffen. In formaler Hinsicht dient Fair Play als **Verfahrensvorgabe** der Gleichheit der Wettkampfbedingungen bzw. der Chancengleichheit und soll auf diese Weise die Erzielung gerechter Ergebnisse fördern. Bei diesem formellen Verständnis von Fairness bzw. Fair Play wird damit in erster Linie auf die Einhaltung der wesentlichen – konstitutiven und regulativen – Spiel- und Wettkampffregeln, die Beachtung von Schiedsrichter\*innenentscheidungen und die formale Gleichheit von Startchancen abgestellt. Zum Anderen bildet Fair Play einen materiellen **Verhaltensmaßstab**, der durch die Respektierung der\*s Gegner\*in, die Rücksichtnahme auf dessen Interessen und die Förderung der Chancengleichheit sowie generell die Beachtung der Regeln (einschließlich der Respektierung ihrer Anwendung) gekennzeichnet ist. Als sportethisches Prinzip geht Fair Play damit über die bloße Einhaltung von Regeln und den Sportwettkampf im engeren Sinne hinaus und nimmt den freiwilligen Verzicht auf (unverdiente) Vorteile sowie die Inkaufnahme von Nachteilen in den Fokus, um der Spielidee Geltung zu verschaffen. Es geht also darum, die freiwillige Erfolgseinbuße als **ethischen Wert** positiv herauszustellen. Fair Play ist damit auch eine allgemeine Geisteshaltung, die von der Verpflichtung zur Einhaltung ethischer Grundsätze ausgeht.<sup>12</sup>

Beide Aspekte von Fair Play sind dazu geeignet, einem vereins- oder verbandsschädigenden Verhalten entgegen gehalten zu werden. Das Verhalten eines Mitglieds, das durch Ab- und Ausgrenzung, pauschale Stigmatisierung und generelle Vorverurteilungen geprägt ist, steht beispielsweise nicht in Einklang mit der materiellen Seite des Fair Play und im Widerspruch zu sportlichen Werten, wie sie durch Freundschaft und Fair Play verkörpert werden.<sup>13</sup>

Der sportliche Wert von Fair Play **reicht** allerdings **für sich** genommen **nicht** aus, um ein vereins- oder verbandsschädigendes sanktionieren zu dürfen. Die **Sanktionierung** von Verhalten eines Mitglieds, das den Werten des Vereins widerspricht, ist vielmehr nur auf Grundlage einer entsprechenden **Befugnis- bzw. Sanktionsnorm** erlaubt. Diese muss die Sanktion als Rechtsfolge eines entsprechenden Tatbestandes im Regelwerk des Vereins vorsehen. Dabei ist es zwar nicht erforderlich, dass die **konkrete** Rechtsfolge in allen Einzelheiten in der Satzung selbst enthalten sind. Allerdings muss die Sank-

---

12 Zum Begriff von Fairness und Fair Play vgl. *Vieweg/Staschik, Lex Sportiva und Fairness-Prinzip*, S. 625 ff. Die hier zugrundegelegte Definition entspricht im Übrigen auch dem Verständnis des Ethikkodex des Europarats für den Sport aus dem Jahr 1992 (<https://rm.coe.int/16804cf400>), der wiederum in der Karlsruher Erklärung zum Fair Play aus dem Jahr 1998 ([http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/Aufsaeetze\\_KV/Karlsruher%20Declaration%20of%20Fair%20Play.pdf](http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/Aufsaeetze_KV/Karlsruher%20Declaration%20of%20Fair%20Play.pdf)) aufgegriffen wird. Sportvereinen steht es dabei frei, die Inhalte bzw. Schwerpunkte ihres Fair Play Verständnisses beispielsweise in satzungsnachrangigen Ordnungen zu konkretisieren, um die Feststellung vereinschädigenden Verhaltens zu erleichtern.

13 Zu der Frage, wann ein Widerspruch zwischen dem Verhalten eines Mitglieds und den Werten des Vereins vorliegt, siehe Antwort auf Frage 3.

---

tion **ihrer Art nach** in der Satzung verankert sein, während sich die Konkretisierung der Sanktion, z.B. deren Art und Dauer nach, in einer nachrangigen Vereinsordnung wie etwa in einer Rechts- und Verfahrensordnung oder Schiedsordnung erfolgen darf.

### ***3. Woran kann ich erkennen, dass das Verhalten eines Mitglieds im Widerspruch zu den Werten unseres Vereins steht? Es gibt doch Meinungsfreiheit in Deutschland.***

Ob und inwieweit ein bestimmtes **Verhalten** eines Mitglieds im **Widerspruch** zu den Werten des Vereins steht, ist im Regelfall durch **Auslegung** des Verhaltens mit Blick auf die Werte des Vereins zu beurteilen. Dabei kommt der **Meinungsfreiheit** aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erhebliche Bedeutung zu. Sie gilt (mittelbar) im Verhältnis zwischen einem Mitglied und seinem Verein und muss bei der Auslegung von Äußerungen eines Mitglieds berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit bedeutet gleichwohl **nicht**, dass ein Verein alle Meinungen seiner Mitglieder akzeptieren muss.

Welche **Werte** ein Verein besitzt, ergibt sich im Regelfall aus seiner Satzung. In dieser bekennt sich ein Verein außenwirksam und verbindlich zu bestimmten Werten und bringt seinen ernstlichen Willen zum Ausdruck, diesen Werten Geltung zu verschaffen. Mit der Begründung der Vereinsmitgliedschaft erkennt das Mitglied die satzungsmäßigen Werte des Vereins an. Das Mitglied tritt in die organisierte Zweckgemeinschaft des jeweiligen Vereins ein und verpflichtet sich dazu, sein Verhalten den Vereinszwecken unterzuordnen.

Ob ein Verhalten den Werten eines Vereins entgegensteht, kann häufig **nicht a priori** beantwortet werden. Es bedarf oft einer **Auslegung** des betreffenden Verhaltens, das sowohl in einem Tun (z.B. einer Äußerung oder Handlung) als auch in einem Unterlassen (z.B. der Nichterfüllung von Pflichten) bestehen kann. In sämtlichen Konstellationen kommt der **Meinungsfreiheit** der\*s Äußernden gewichtige Bedeutung zu.

Dass die Meinungsfreiheit zwischen dem Mitglied und dem Verein (mittelbar) gilt, entspricht Grundsätzen anerkannten Rechts. Danach gelten Grundrechte nicht nur gegenüber dem Staat, sondern etablieren eine Werteordnung, die auch das Verhältnis Privater untereinander bestimmt. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist in Art. 5. Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG verankert. Danach hat jede\*r das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist dabei grundsätzlich weit zu verstehen, wobei Meinungen durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der Beurteilung geprägt sind. Jede\*r soll frei sagen

können, was sie\*er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Geschützt sind insbesondere Werturteile, die darauf gerichtet sind, andere überzeugen zu wollen. Unerheblich ist, ob eine Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational begründet ist. Schließlich werden auch Äußerungen mit politischen und nicht politischen Wertungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst. Nicht geschützt sind hingegen bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen.<sup>14</sup>

Die Bedeutung der Meinungsfreiheit erstreckt sich dabei sowohl auf die Auslegung eines einschränkenden **Gesetzes** nach Art. 5 Abs. 2 GG, als auch auf die **Auslegung** einer bestimmten **Äußerung** selbst. Das Bundesverfassungsgericht geht von einer **Wechselwirkung** zwischen der von der Meinungsfreiheit getragenen Äußerung und **kollidierenden Interessen** aus. Danach sind Äußerungen im Lichte der Meinungsfreiheit prinzipiell so auszulegen, dass sie **am wenigsten** mit anderen Positionen kollidieren (Prinzip der meinungsfreundlichen Auslegung). Dabei kommt es neben dem Anlass, des Ortes und der Zeit auch auf die Adressaten der Äußerungen sowie mögliche alternative Deutungen der Äußerung an. Maßgeblich dabei ist letztlich der **Sinn**, den eine Äußerung nach dem Verständnis eines **unvoreingenommenen** und **verständigen Durchschnittspublikums** hat. Nicht entscheidend ist hingegen die subjektive Absicht der sich äussernden Person oder das subjektive Verständnis der\*des von der Äußerung Betroffenen. Ist nach diesen Maßstäben von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen, ist die Äußerung **stets wohlwollend** auszulegen und nach einer Deutung zu suchen, die mit anderen Rechtsgütern **nicht** in Konflikt gerät.

Nach alledem kann die Auslegung einer Äußerung eines Vereinsmitglieds auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit zu einem **unzweifelhaften** Widerspruch zu den Werten des Vereins führen. Dies dürfte bei **eindeutig** den Werten des Vereins **widersprechenden** Äußerungen der Fall sein. Handelt es sich hingegen um eine **mehrdeutige** Äußerung, ist die Lage diffiziler und der Meinungsfreiheit des Vereinsmitglieds kommt besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung besteht darin, dass **diejenige** Auslegung zugrunde zu legen ist, die unter Berücksichtigung aller Auslegungskriterien **nicht** mit den Werten des Vereins kollidiert. Widerspricht eine mehrdeutige Äußerung in **jedem** Auslegungsergebnis den Werten des Vereins, liegt auch bei dieser mehrdeutigen Äußerung ein **Widerspruch** mit den Werten des Vereins vor. Die (mittelbare) Geltung der Meinungsfreiheit ändert daran **nichts**.

---

14 Äußerungen fallen selbst dann in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, wenn sie diskriminierend und/oder rassistisch sind. Allerdings wird der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nicht grenzenlos gewährt, so dass diese Äußerungen wiederum durch die Schranken der allgemeinen (Straf-)Gesetze verboten sind.

---

#### **4. Reicht es, wenn wir als Verein in unserer Satzung Werte niedergeschrieben haben oder müssen diese auch in den einzelnen Ordnungen enthalten sein?**

Für die **Geltung** von Werten einschließlich deren **Verteidigung** gegen vereinsschädigendes Verhalten ist es **ausreichend**, die Werte in der Satzung niederzuschreiben. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, diese Werte in einzelnen Ordnungen des Vereins **nachzuzeichnen** und damit zugleich ein vereinsschädigendes Verhalten auch für Konfliktfälle zu **konkretisieren**.

So stellt die Vereinsatzung die **rechtliche Grundordnung** und notwendige Bedingung für die Existenz eines Vereins dar. Als „*Vereinsverfassung*“ überragt sie in ihrer Bedeutung alle anderen, **nachrangigen** Regelwerke eines Vereins und geht allen anderen Regelwerken vor. Damit sollte die Satzung die Werte des Vereins abbilden. Dies entspricht in **formaler** Hinsicht dem Stellenwert und der Bedeutung der ethischen Werte des Sports, die diese auf **materiell-rechtlicher** Ebene innehaben. Darüber hinaus entfaltet die Verankerung der Werte des Vereins in der Satzung, mit denen sich dieser identifiziert und die für ihn handlungsleitend sind, eine **Signalwirkung** nach außen und unterstreicht die **Ernsthaftigkeit** des Bekenntnisses des Vereins zu seinen Werten. Auf diese Weise werden die Werte des Vereins deutlich **sichtbar** gemacht.

Für die Geltung und Verteidigung der Werte reicht es zwar aus, wenn diese in der **Satzung** normiert sind. Allerdings erscheint es sinnvoll, die Werte auch in einzelnen **Ordnungen** des Vereins aufzunehmen und damit gegen vereinsschädigendes Verhalten zu konkretisieren. Bei den Ordnungen handelt es sich um abstrakt-generelle Bestimmungen, die den **Betrieb** und die **Binnenorganisation** eines Vereins regeln. Diese betreffen unterschiedliche Bereiche des Vereinslebens. Eine **Geschäftsordnung** regelt beispielsweise die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise von Vereinsorganen oder Vereinsabteilungen, sie enthält Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie weitere Regelungen, die für ein geordnetes Vereinsleben erforderlich sind. Verfügt ein Sportverein über Sporthallen oder andere Sportanlagen, so kann er in einer **Benutzungsordnung** allgemeine Regeln für deren Benutzung erlassen. Ferner halten Vereine oftmals eine **Rechts- und Verfahrensordnung** vor, die im Fall von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins oder zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern greifen und das Verfahren zur Streitbeilegung regeln. Weitere Ordnungen, die in ihrem Rang nach der

Satzung des Vereins stehen, können darüber hinaus Beitragsordnungen, Finanzordnungen, Schiedsordnungen oder andere Regelwerke wie beispielsweise neu zu schaffende Aufarbeitungsordnungen sein. Schließlich existieren gerade in Sportvereinen sog. **Sport- und Spielregeln**, die den Sportbetrieb und die Sportausübung im Verein zum Gegenstand haben.

Mit den einzelnen Ordnungen hat der Verein die Möglichkeit, seine satzungsmäßigen Werte **nachzuzeichnen** und zu **konkretisieren**. Eine gesonderte Nennung der Werte in den einzelnen Ordnungen ist zwar nicht erforderlich. Sie erscheint aber ratsam, um im Konfliktfall jedenfalls definieren zu können, wie ein satzungsmäßiger Wert zu verstehen ist. Dies hilft zur Konkretisierung und Abgrenzung eines vereinschädigenden Verhaltens.

### **a) Hilft ein Vereinsleitbild auch beim Umgang mit vereinschädigendem Verhalten?**

Ein Leitbild **kann** beim Umgang mit vereinschädigendem Verhalten **helfen**. Es ist aber **nicht erforderlich**, um ein vereinschädigendes Verhalten feststellen zu können. So beschreibt ein Leitbild das **Selbstverständnis** und die **Grundsätze** einer Organisation, die ihrerseits für die **Auslegung** von Werten des Vereins bedeutsam sind. Auf diese Weise stellen Sportvereine in Leitbildern insbesondere ihren Zweck, ihre strategischen Ziele und Werte dar. Ein Leitbild wird schriftlich fixiert, enthält oftmals Graphiken und Bilder und dient als **Orientierung** für die täglichen Handlungsprozesse innerhalb des Vereins sowie den Umgang mit Mitgliedern, Mitarbeitenden, Kursteilnehmer\*innen, Sponsoren, Medien, die Öffentlichkeit und das sonstige Vereinsumfeld.

Damit tragen Leitbilder nicht nur dazu bei, das Bewusstsein für ein **wertebasiertes Handeln** der für den oder im Sportverein handelnden Personen zu erhöhen und eine zusätzliche Motivation zu vermitteln, nach den Werten des Vereins zu agieren. Sie helfen auch bei der Auslegung (mehr oder weniger) abstrakter Werte, die ein Verein in seiner Satzung normiert hat, und lassen vereinschädigendes Verhalten leichter feststellen.

**Rechtlich** erforderlich sind Leitbilder für die Feststellung vereinschädigenden Verhaltens gleichwohl nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass die Werte des Vereins in dessen Satzung verankert sind und der Verein einen sanktionsbewehrten Verbotstatbestand für vereinschädigendes Verhalten vorhält. Denn für die Beurteilung, ob ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder nicht, ist allein die Verwirklichung des Verbotstatbestands maßgeblich. Der Umgang mit – festgestelltem – vereinschädigenden Verhalten ist dann wie-

derum in den Sanktionsbestimmungen zu konkretisieren. Dann kann der Verein durch sein zuständiges Organ eine Sanktion gegen die Person aussprechen, die sich vereinschädigend verhält. Denkbar sind dabei alle Sanktionen von der Verwarnung bis zum Vereinsausschluss. Entscheidend ist nur, dass sich die Sanktion im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegt und das Untermaßverbot beachtet wurde.<sup>15</sup>

***b) Muss ich als Verein/Verband die eigenen Werte definieren oder reicht es nicht aus, wenn der Landessportbund oder die Sportfachverbände in ihren Satzungen Werte definiert haben?***

Eine **Pflicht** für einen Verein/Verband, die eigenen Werte zu definieren, besteht **nicht**. Die Freiheit zur Regelgebung des Vereins findet zwar ihre Schranke in den §§ 21 ff. BGB.<sup>16</sup> Danach gibt es gewisse **Vorgaben** für die Binnenorganisation und Ausrichtung des Vereins. Zu diesen Vorgaben bestimmt § 25 BGB das Erfordernis einer Satzung als notwendige Bedingung für die Existenz eines Vereins. Mit Blick auf die elementare Bedeutung für einen Verein hat die Vereinsatzung zudem bestimmte **inhaltliche Mindestanforderungen** zu erfüllen. Hierzu gehören der Zweck, der Name und der Sitz des Vereins (§ 57 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus soll die Satzung nach § 58 BGB Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, etwaige zu entrichtende Mitgliedsbeiträge und deren Höhe, die Bildung des Vorstandes des Vereins sowie die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, die Form der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse enthalten. Die Definition von Werten gehört dagegen **nicht** zu den obligatorischen Inhalten einer Vereinsatzung. Allerdings ist es für die **Sichtbarmachung** der Werte dienlich, wenn der Verein seine (eigenen) Werte definiert.

Die in der Satzung eines Landessportbundes oder eines Sportfachverbandes verankerten Werte sind für den Verein, der Mitglied des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes ist, **verbindlich**. Denn als Mitglied des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes bekennt sich der Verein auch zu den Werten des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes. Es erscheint jedoch sinnvoll, wenn der Verein diese Werte auch ausdrücklich in seiner Satzung abbildet, diese damit ausdrücklich teilt und sein Bekenntnis damit sichtbar macht.

---

15 Vgl. hierzu die Antworten auf Frage 8.

16 Verbände sind rechtstechnisch auch Vereine, vgl. am Ende der Einleitung (S. 10).

### ***5. Muss ein Mitglied die Satzung mit den Werten unseres Sportvereins unterschreiben, damit diese Werte auch für das Mitglied gelten?***

Ein Mitglied muss die Satzung mit den Werten eines Sportvereins **anerkennen**, damit diese Werte auch für das Mitglied gelten. Die Anerkennung der Satzung geschieht durch Beitritt zum Verein im Regelfall durch Unterschrift. Eine weitergehende Anerkennung der Werte durch eine **separate Unterschrift** ist darüber hinaus nicht erforderlich.

So bedarf die **Mitgliedschaft** im Verein lediglich eines Vertrages zwischen dem Verein und der Person, die Mitglied werden möchte. Üblicherweise beantragt das künftige Mitglied die Mitgliedschaft durch Ausfüllen eines Formulars mit Unterschrift. Der Verein kann dieses Angebot entweder ausdrücklich oder konkludent, beispielsweise durch Einziehung des ersten Mitgliedsbeitrags, annehmen. Wurden Antrag und Annahme erklärt, ist der **Vertrag** zwischen dem Mitglied und dem Verein wirksam zustande gekommen.

Mit dem wirksamen **Vertragsschluss** unterwirft sich das Mitglied zugleich allen vorhandenen Regelwerken des Vereins. Das bedeutet, dass das Mitglied die Satzung sowie die geltenden Ordnungen und ggf. weitere Regelungen als für sich verbindlich anerkennt. Es verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln und kann bei Zuwiderhandlungen **sanktioniert** werden. Sind die Werte des Vereins in dessen Satzung oder einer Ordnung festgeschrieben, sind diese von der freiwilligen Unterwerfung und Anerkennung des Mitglieds erfasst und gelten somit auch für das Mitglied. Einer **gesonderten** Ankerkennung der Werte des Vereins, beispielsweise durch eine **separate Unterschrift**, bedarf es somit grundsätzlich nicht. Vielmehr genügt der wirksame Vertragsschluss über die Mitgliedschaft im Verein.

### ***Haben Vereinsmitglieder eine Pflicht, sich entsprechend den Vereinswerten oder entsprechend den Werten eines Sportfachverbandes oder Landessportbundes zu verhalten?***

Vereinsmitglieder haben die **Pflicht**, sich entsprechend den **Vereinswerten** oder entsprechend den Werten eines Sportfachverbandes oder Landessportbundes zu verhalten. Denn die Mitgliedschaft in einem Verein begründet für das Vereinsmitglied die Pflicht, die Satzung des Vereins oder des Landessportbundes bzw. des Sportfachverbandes mit den Werten zu akzeptieren. Hierbei handelt es sich um eine **Treue- und Loyalitätspflicht** des Mitglieds. Durch die Anerkennung der Zwecke des Vereins verpflichtet es sich, sein Verhalten den Verbandsinteressen unterzuordnen. Das Mitglied hat somit insbesondere den Vereinszweck

---

aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet. Diese Förderpflichten verlangen von jedem Mitglied, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten und sein Verhalten so zu gestalten, das dem Verein kein Schaden zugefügt wird. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Mitglied seine Vereinsmannschaft bei Wettkämpfen nicht grundlos im Stich lassen darf. Eine Teilnahmepflicht an Wettkämpfen wird hingegen durch die Treuepflicht nicht begründet. Das Mitglied ist gleichwohl generell dazu angehalten, dass sein Verhalten nicht den Werten des Vereins bzw. des Landessportbundes, der Sportjugend oder des Sportfachverbandes widerspricht.

---

## 2. Teil: Tatbestand des vereinschädigenden Verhaltens

---

### 6. *Vereinschädigendes Verhalten kann zum Vereinsschluss führen. Was kann das alles sein?*

Was ein **vereinschädigendes**, ausschlussbegründendes Verhalten alles sein kann, ergibt sich mit Blick auf den Charakter einer **Vereinsmitgliedschaft** sowie den Pflichten von Vereinsmitgliedern. Die Mitgliedschaft in einem Verein stellt ein **Dauerschuldverhältnis** zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern dar. Dieses begründet fortlaufende Rechte und Pflichten und erschöpft sich nicht in einmaligen Erfüllungshandlungen. Zu den fortlaufenden Pflichten von Vereinsmitgliedern gehören typischerweise verschiedene Vermögenspflichten wie die Zahlung von Beiträgen und Umlagen sowie die Begleichung von Vereinsschulden. Hinzu tritt die **Treuepflicht**. Sie resultiert aus der Begründung der Vereinsmitgliedschaft, mit der ein Mitglied die **Zwecke** des Vereins anerkennt. Damit tritt das Mitglied in die organisierte Zweckgemeinschaft des jeweiligen Vereins ein und verpflichtet sich dazu, sein Verhalten den Vereinszwecken unterzuordnen.

Die **Treuepflicht** durch Unterordnung unter die Vereinsinteressen verlangt von jedem Mitglied, dass es die **Zwecke** des Vereins zum einen durch aktives **Tun** unterstützt wie beispielsweise durch die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, ggf. auch die Ausübung von Mitverwaltungsrechten. Zum anderen besteht die Treuepflicht aus passiven **Förderpflichten**. Danach muss sich jedes Mitglied gegenüber seinem Verein loyal verhalten. Es hat alles zu unterlassen, was dem Verein schadet. Umgekehrt gesprochen verhält sich ein Mitglied illoyal, indem es den Vereinszwecken **zuwiderhandelt**. Für derartige Zuwiderhandlungen gibt es in der Rechtsprechung zahlreiche Beispiele:

Als **vereinschädigend** wurde es beispielsweise gehalten, dass ein Gewerkschaftsmitglied die Mitgliedschaft bei einer gewerkschaftsfeindlichen Partei erwirbt<sup>17</sup> oder das Mitglied für eine neu gegründete konkurrierende Organisation eintritt<sup>18</sup>. In beiden Konstellationen widersprach das Verhalten des Gewerkschaftsmitglieds den Zwecksetzungen seiner Gewerkschaft. Ebenfalls vereinschädigend ist es, wenn unbefugt ein vereinsinterner Streit oder überhaupt Vorkommnisse, die in der Sphäre des Vereins bleiben sollten, nach außen getragen werden.

---

17 BGH NJW 1973, S. 35.

18 BGH WM 1977, S. 1166 f.

Die vorgenannten Beispiele lassen sich zwanglos auf die Vereins- und Verbandsebene im organisierten **Sport** übertragen. Vereinsschädigend ist es danach, wenn ein Mitglied eines **Sportvereins** den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Die Zwecke eines Sportvereins bestehen in der Förderung des Sports bzw. einer Sportart. Mit der Förderung des Sports werden jedoch typischerweise auch weitere **gesellschaftspolitische, wertebasierte Zwecke** von dem Verein verfolgt.<sup>19</sup> Hierzu gehören insbesondere die Ablehnung von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt. Diesen Zwecken widersprechen rassistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Äußerungen oder Handlungen eines Vereinsmitglieds diametral. Sie sind vereinsschädigend.

Schließlich ist die Annahme eines vereinsschädigenden Verhaltens nicht auf Handlungen oder Unterlassen innerhalb der Sphäre des Vereins begrenzt. Im Gegenteil: Der Widerspruch zu den Interessen eines Vereins kann erst recht dann gegeben sein, wenn sich das Mitglied außerhalb der Sphäre des Vereins im Widerspruch zu den Vereinsinteressen verhält und damit dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.<sup>20</sup> Worin das Verhalten dabei im Einzelnen besteht, hängt von den jeweiligen Zwecksetzungen des Vereins ab.

### ***a) Und gilt das auch für Verbände?***

Die voranstehenden Aussagen gelten auch für **Verbände**. Rechtstechnisch gesehen sind auch Verbände Vereine.<sup>21</sup> Ein **verbandsschädigendes** Verhalten liegt demnach vor, wenn das Mitglied des Verbandes dessen Zwecken zuwiderhandelt. Zu den Mitgliedern von Verbänden gehören im Regelfall **juristische** Personen wie Sportvereine oder -verbände. Deren Verhalten ist maßgeblich für die Annahme einer Verbandsschädigung.<sup>22</sup>

Als verbandsschädigend dürfte danach beispielsweise gelten, wenn sich ein **Mitgliedsverein** in der Öffentlichkeit gegen die gesellschaftspolitischen Zwecke des Verbandes positioniert. Zwar besteht keine generelle Verpflichtung von Vereinen, die Zwecke eines Verbandes (vollumfänglich) in die eigenen Satzungen zu übernehmen. Allerdings darf von jedem Mitgliedsverein eine grundständige **Loyalität** gegenüber seinem Verband erwartet werden.

---

19 Vgl. die Ausführungen in der Einleitung zur Präambel des DOSB sowie Jugendordnung der dsj.

20 Vgl. Antwort zu Frage 12 c).

21 Vgl. hierzu die Ausführungen am Ende der Einleitung (S. 10).

22 Sind die Mitglieder des Verbandes ausnahmsweise teilweise oder ausschließlich natürliche Personen (z.B. DOSB, IOC), ist deren (natürliches) Verhalten maßgeblich.

Dies gebietet es, zumindest **nicht gegen** die Interessen des Verbandes zu handeln – auch wenn man die Interessen nicht (vollumfänglich) teilen sollte. Handelt man den Interessen zuwider, liegt ein verbandsschädigendes Verhalten vor.

Vergleichbares gilt schließlich für die **Vertreter\*innen** eines **Mitgliedvereins**, durch die dieser erst handlungsfähig wird. Verstößt deren Verhalten gegen die Interessen des Verbandes, so müsste sich der Verein das verbandsschädigende Verhalten seiner Vertreter\*innen als eigenes zurechnen lassen.

***b) Gibt es einen konkreten Formulierungsvorschlag für das vereins- oder verbandsschädigende Verhalten, den ich in unsere Grundsatzdokumente aufnehmen kann?***

**Ja!** Es gibt einen **konkreten Formulierungsvorschlag** für vereins- und verbandsschädigenden Verhalten. Zwar existiert **keine** gesetzliche Definition für vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten, beispielsweise im Vereinsrecht. Allerdings lässt sich der Tatbestand eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens auf Grundlage des **natürlichen Sprachgebrauchs** sowie unter Berücksichtigung von **Sinn** und **Zweck** des Tatbestandes konkretisieren. Ein vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten dürfte danach generell bei **jedem Verhalten** vorliegen, das einen Verein oder Verband **schädigt**.

**Anknüpfungspunkt** des Tatbestands ist damit stets ein bestimmtes **Verhalten**. Unter einem Verhalten versteht man jegliches Tun (z.B. Äußerungen, Handlungen) oder Unterlassen (z.B. Nichterfüllung von Pflichten). Von **wem** ein tatbestandliches Verhalten potenziell herrühren kann, lässt der Tatbestand eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens bewusst offen. Denn der Sinn und Zweck des Tatbestandes besteht in der Begründung einer generalklauselartigen Sanktionsbefugnis gegenüber **allen Personen**, die sich potenziell vereins- oder verbandsschädigend **verhalten können** und der **Disziplinargewalt** des jeweiligen Vereins oder Verbandes unterliegen. Dazu gehören nicht nur die Mitglieder eines Vereins oder eines Verbandes. Auch sonstige Personen ohne mitgliedschaftliche Bindung wie beispielsweise vertraglich Beschäftigte können sich vereins- bzw. verbandsschädigend verhalten. Auch deren Einbeziehung ermöglicht eine in personeller Hinsicht offene Formulierung des Tatbestandes.

Die Fähigkeit zu einem bestimmten **Verhalten**, das vereins- und verbandsschädigend sein kann, besitzen in jedem Fall alle **natürlichen** Personen. Ob sich darüber hinaus auch **juristische** Personen (z.B. Vereine) „**verhalten**“ können – oder ein Verhalten nur von Personen mit natürlicher Subjektsqualität herrühren kann –, erscheint mit Blick auf den allgemeinen Sprachgebrauch zwar fraglich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass **juristische** Personen nicht nur rechtsfähig sind, in dem sie selbst Träger eigener Rechte und Pflichten sein können. Sie sind vielmehr auch **handlungsfähig**, insbesondere geschäfts- und deliktsfähig. Dies bedeutet, dass sie durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten erwerben und zivilrechtliche Delikte begehen können. Dieser Handlungsfähigkeit von juristischen Personen entspricht es wiederum, ihnen auch **Verhaltensfähigkeit** zuzusprechen. Damit **können** sich auch juristische Personen – beispielsweise Vereine gegenüber ihrem Verband – verbandsschädigend verhalten. Die jeweilige Person muss letztlich nur der Disziplinargewalt des jeweiligen Vereins bzw. Verbandes unterliegen. Zu diesem Personenkreis gehören die **unmittelbaren** Mitglieder des jeweiligen Vereins bzw. Verbandes, aber auch weitere regelgebundene Personen ohne (direkte) mitgliedschaftliche Bindung wie z.B. vertraglich Beschäftigte bei einem Verein oder Verband oder Vereinsmitglieder im Verhältnis zu einem Verband.

Bei der tatbestandlichen Konkretisierung eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens müssen die voranstehenden inhaltlichen sowie personellen Überlegungen und Differenzierungen zwar **nicht** explizit berücksichtigt werden. Allerdings sind die Überlegungen und Differenzierungen von entscheidender Bedeutung, ob und inwieweit ein bestimmtes Verhalten eine vereins- oder verbandsschädigende Wirkung entfalten kann.

Entscheidend für die tatbestandliche Konkretisierung ist letztlich **die vereins- oder verbandsschädigende Wirkung** eines Verhaltens. Damit verbunden sind zwei Fragen: Zum Ersten ist fraglich, **worin** ein Verein oder Verband **überhaupt** geschädigt werden kann - mit anderen Worten: **Welche** Positionen, Güter bzw. Werte des Vereins oder Verbandes sind tauglicher Bezugspunkt von Schädigungen? Um zum Zweiten stellt sich die Frage, **wann** von einer **Schädigung** dieser Positionen bzw. Güter eines Vereins oder Verbandes auszugehen ist.

**Worin** ein Verein bzw. ein Verband geschädigt werden kann, lässt sich mit Blick auf deren **Wesen** beantworten. Vereine und Verbände sind juristische Personen. Zu deren Wesensmerkmalen gehört die Fähigkeit zu selbständiger **gemeinsamer Interessenverfolgung**. Der Verein oder der Verband hat damit eigene (kollektive) Interessen. Diese gehen über die bloße Addition von Individualbelangen seiner Mitglieder hinaus und bestehen in ihrer

spezifischen Gesamtheit. Diese **gemeinsamen Interessen** zeichnen den jeweiligen Verein oder Verband aus. Sie stellen mit anderen Worten die **eigenen** Positionen, Güter bzw. Werte des Vereins oder Verbandes. Zu deren Verteidigung dient der Tatbestand eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens.

In diese Richtung zielt letztlich auch eine **Mustersatzung**, die das Bundesministerium der Justiz<sup>23</sup> im Jahre 2017 Vereinsgründern, Vereinsmitgliedern und Vereinen zur Verfügung gestellt hat und empfiehlt. Darin findet sich zwar nicht die Formulierung eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens. Allerdings wird der Inhalt dieses Tatbestands insofern aufgegriffen, als dass der Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Abs. 3 S. 1 a) zulässig sein soll, *wenn es (das Mitglied) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt*. Diese Formulierung belegt, dass Interessen des Vereins die relevanten Bezugspunkte für potenzielle Schädigungen sind. Ob und inwieweit es darüber hinaus geboten erscheint, in der Formulierung auf notwendiges Verschulden hinzuweisen, das Ansehen neben den Interessen des Vereins explizit zu erwähnen oder das Erfordernis einer Schädigung in schwerwiegender Weise zu betonen, wird im Nachfolgenden behandelt.

Welche selbständigen, gemeinsamen **Interessen** ein Verein bzw. Verband verfolgt, wird vornehmlich an seinen (satzungsmäßigen) Zielen, Zwecken und Grundsätzen deutlich. Sie markieren die angestrebten Zustände und inneren Bedingungen, unter denen der Verein bzw. Verband bestimmte Interessen verfolgt. In diesen Zuständen und Bedingungen konkretisieren sich die gemeinsamen Interessen eines Vereins bzw. Verbands als Bezugspunkte potenzieller Schädigungen. Darauf muss eine konkretisierende Formulierung vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens bezogen werden und zugleich deutlich machen, dass sich die gemeinsamen Interessen in den Interessen der Mitglieder spiegeln. Dies bedeutet, dass ein wertewidriger Angriff auf ein Mitglied des Vereins bzw. Verbands nicht nur das Mitglied selbst, sondern auch den Verein bzw. Verband betrifft.

Nach hier vertretener Ansicht gehören auch das Ansehen, sein Bestand und die Funktionstüchtigkeit eines Vereins oder Verbandes zu seinen Interessen – auch wenn diese Aspekte nicht zu seinen inneren Zielen und Grundsätzen gehören. Die empfohlene Formulierung schließt diese Aspekte mit ein, ohne sie in einer Definition ausdrücklich erwähnen zu müssen.

Schließlich stellt sich die Frage, wie eine **Schädigung** des Vereins oder des Verbandes konkretisiert werden kann. Als Schädigung versteht man im Allgemeinen die Herbeiführung

---

23 [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Mustersatzung\\_eines\\_Vereins.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Mustersatzung_eines_Vereins.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

eines Nachteils oder einer Beeinträchtigung. Diese Wirkung entfaltet ein Verhalten gegenüber einem Verein oder Verband dann, wenn es den Interessen des Vereins oder Verbandes zuwiderläuft, der Verein oder Verband seine Ziele oder Zwecke nicht oder schlechter erreichen kann. Eine **besondere Schwere** der Beeinträchtigung („in schwerwiegender Weise“, „erheblich“) verlangt der (objektive) Tatbestand eines vereins- oder verbandschädigenden Verhaltens **nicht**. Schließlich ist auch keine gesteigerte Form des Verschuldens („absichtlich“, „vorsätzlich“, „grob fahrlässig“) zu verlangen. Für das Vorliegen der **objektiven** Voraussetzungen eines vereins- oder verbandschädigenden Verhaltens sind diese Umstände irrelevant und sollten deshalb **nicht** in eine konkretisierende Formulierung des Tatbestandes aufgenommen werden. Dahinter stehen verschiedene Erwägungen. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass man auf einengende Formulierungen verzichten sollte, um bereits **niederschwellige** Schädigungen zur Gefahrenabwehr erfassen zu können. Hebt man die Schwelle zum Einschreiten an, so ist dies nicht mehr möglich und der Tatbestand greift erst bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Die präventive Steuerungskraft des Tatbestandes würde dadurch sehr begrenzt.

Der Grund dafür, warum im Kontext von vereins- oder verbandschädigendem Verhalten häufig (auch in Praxisratgebern, Mustersatzungen etc.) auf notwendiges Verschulden und eine gewisse Schädigungsschwelle hingewiesen wird, besteht im Regelfall darin, dass die Erfüllung dieses Tatbestandes oft **ausschließlich** mit der schwersten Sanktion des **Ausschlusses** eines Mitglieds verbunden wird. Zulässig ist ein Ausschluss aber nur, wenn das Mitglied schuldhaft handelte und sich der Ausschluss auch im Übrigen als verhältnismäßig erweist. Dies verlangt, dass die Schädigung eine gewisse Schwelle überschreiten muss. Möchte man allerdings auch niederschwellige Schädigungen erfassen und öffnet man die Rechtsfolge auch für mildere Sanktionen, erscheint es geboten, bei der Konkretisierung des Tatbestands sowohl auf notwendiges Verschulden als auch eine gewisse Schädigungsschwelle zunächst zu verzichten und diese Aspekte in der Rechtsfolge zu berücksichtigen. Darauf wird im Nachfolgenden eingegangen.

Nach alledem wird folgende konkretisierende Formulierung für vereins- oder verbandschädigendes Verhalten empfohlen:

*„Vereins- oder verbandschädigendes Verhalten ist verboten. Vereins- oder verbandschädigendes Verhalten liegt vor, wenn ein Tun oder Unterlassen den Interessen eines Vereins oder Verbandes widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verhalten dazu führt, dass der Verein oder der Verband seine Ziele, Zwecke oder Grundsätze nicht oder schlechter erfüllen kann oder das An-*

*sehen, der Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Vereins oder Verbandes gefährdet werden.“*

Die vorstehende Formulierung erstreckt sich allein auf den **materiellen Tatbestand** eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens. Darüber hinaus werden **formelle** Regelungen empfohlen, welches Organ innerhalb des Vereins oder Verbandes für die Feststellung eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens **zuständig** ist. Zu denken wäre etwa an den Vorstand, das Präsidium oder die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist das **Verfahren** zu regeln, in dem die Feststellung eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens getroffen wird. Besteht das feststellende Organ aus mehreren Personen, muss etwa die Mehrheit bestimmt werden, mit der die Feststellung getroffen wird. In jedem Fall sind schließlich auch die **justiziellen** Rechte der betreffenden Person zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere das Recht auf Anhörung und Rechtsbehelfsmöglichkeiten. Die Festlegung und Formulierung dieser Aspekte erfolgt schließlich nicht zum Selbstzweck. Sie sind zur Legitimation der inhaltlichen Entscheidung und Gewährleistung von Rechtssicherheit rechtlich zwingend.

### ***c) Wie oft darf sich ein Mitglied vereinschädigend verhalten, bevor wir als Vereinsvorstand handeln müssen?***

Nach hiesiger Auffassung sollte weder das **abstrakte** Verbot vereinschädigenden Verhaltens noch dessen **konkrete** Anwendung im Einzelfall eine **bestimmte Anzahl** von Verstößen eines Mitglieds erlauben, bevor der Vereinsvorstand handeln muss. Dies ergibt sich aus Folgendem:<sup>24</sup>

Das **abstrakte** Verbot vereinschädigenden Verhalten besteht aus dem **Tatbestand** des vereinschädigenden Verhaltens und einer Rechtsfolge bei Erfüllung des Tatbestands. Der Tatbestand ist grundsätzlich **unabhängig** von einer bestimmten Häufigkeit von Fehlverhalten. Jedes Fehlverhalten stellt für sich genommen einen Verstoß gegen das Verbot vereinschädigenden Verhaltens dar. Damit ist der Tatbestand eines vereinschädigenden Verhaltens erfüllt. Die Erfüllung des Tatbestandes führt zur angeordneten Rechtsfolge. Welche Rechtsfolge durch die Erfüllung des Tatbestands angeordnet wird, liegt in der Regelungsbefugnis des Vereins. Nach hiesiger Empfehlung sollte die Erfüllung des Tatbestands dem Verein ein zweifaches **Ermessen dahin gehend** eröffnen, **ob** und **wie** er auf – auch einmalig-

---

<sup>24</sup> Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht nur für das Fehlverhalten von Mitgliedern und eine etwaige Handlungspflicht eines Vereinsvorstands, sondern für alle regelgebundenen Personen eines Vereins und jedes denkbare Disziplinarorgan.

---

ges – vereinsschädigendes Verhalten reagieren kann. Dies vermittelt dem Verein das Recht, handeln zu dürfen bzw. zu können. Eine Pflicht, handeln zu müssen, wird damit (zunächst) nicht begründet. Diese Konzeption eröffnet dem Verein einen größtmöglichen Handlungsspielraum bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Verein bindet sich damit weder im Tatbestand noch in der Rechtsfolge auf eine bestimmte Häufigkeit „erlaubter“ Verstöße vor der Begründung einer etwaigen Handlungspflicht. Deren Normierung, ggf. als Ausnahme zum eingeräumten Ermessen, könnte schließlich auch dahingehend missverstanden werden, man könne sich zunächst einmal ungesühnt vereinsschädigend verhalten. Dieser Eindruck ist zu vermeiden.

Auch bei Anwendung des Verbots vereinsschädigenden Verhaltens sollte eine etwaige **Handlungspflicht** des Disziplinarorgans nicht von der Anzahl erlaubter Verstöße abhängig gemacht werden. Eine etwaige Handlungspflicht erstreckt sich auf die Entscheidung, **ob** gehandelt wird. Diese Entscheidung steht nach der empfohlenen Normkonzeption im Ermessen des Vereins. Danach kann bzw. darf der Verein handeln. Er muss es aber nicht. Gleichwohl kann das Ermessen in bestimmten Situationen „auf Null“ reduziert sein. In diesen Fällen **muss** der Verein handeln. Eine solche Situation ist gegeben, wenn der Schaden für den Verein ein solches Ausmaß hat, dass ein Einschreiten zum Schutz der Vereinsinteressen zwingend geboten ist und ein Nichteinschreiten pflichtwidrig wäre. Welches Ausmaß ein Schaden hat, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Maßgeblich dürfte sein, welche (wesentlichen oder nachrangigen) Interessen des Vereins betroffen sind und wie schwer diese verletzt wurden. Bei der Schwere von Verletzungen kann zwar die **Häufigkeit** von Verstößen eine Rolle spielen. Sie muss es aber nicht. So kann auch eine einzige Handlung dazu geeignet sein, die Interessen des Vereins schwer zu schädigen. Die Begründung einer Handlungspflicht beruht damit jedenfalls nicht auf einer **bestimmten Anzahl** von Verstößen.

### ***7. Wer darf feststellen, ob das Verhalten von Mitgliedern vereins- oder verbandsschädigend ist?***

Das Recht zur Feststellung, ob das Verhalten von Mitgliedern vereins- oder verbandsschädigend ist, steht dem **zuständigen** Organ des Vereins oder Verbandes zu. Maßgeblich dabei ist die binnenstrukturelle **Aufgabenverteilung** zwischen den **Organen** eines Vereins oder Verbandes. Welche **Organe** ein Verein bzw. Verband im Allgemeinen besitzt und wie die **Aufgaben** zwischen ihnen regelmäßig verteilt sind, ergibt sich zunächst aus **gesetzlichen Vorschriften**. Sie bilden die grundrechtlichen Schranken der Verbandsfreiheit und formulieren den Rahmen für einen großen Gestaltungsspielraum der Vereine und Verbände.

---

Dieser Regelungsspielraum ist in der Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich abgesichert.

Organisationen im **Sport** (Sportvereine, -verbände) besitzen im Normalfall die Rechtsform des **nichtwirtschaftlichen rechtsfähigen Vereins**. Dessen Organe und Zuständigkeiten werden durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorbestimmt. Für andere Rechtsformen von Vereinen – wie beispielsweise des nicht eingetragenen Vereins (Gewerkschaften, politische Parteien, Studentenverbindungen) oder des wirtschaftlichen Vereins (z.B. von Kapitalgesellschaften wie der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien) – gelten zum Teil speziellere Gesetze (z.B. Aktiengesetz, GmbH-Gesetz etc.). Diese Vorschriften bleiben außer Betracht. Sie sind von untergeordneter Bedeutung für den Normalfall des Sportvereins bzw. -verbandes.

Der nichtwirtschaftliche rechtsfähige Verein bzw. Verband hat nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch **zwei notwendige** (obligatorische) **Organe**: eine **Mitgliederversammlung** und einen **Vorstand**. Die Notwendigkeit dieser Organe ergibt sich aus den §§ 36, 37, 26 BGB. Weitere Organe und Hilfspersonen können von einem Verein eingerichtet werden. Hierzu gehören beispielsweise ein Gesamtvorstand oder ein Präsidium, eine Geschäftsführung, ein Kuratorium oder ein Ausschuss bzw. Aufsichtsrat bzw. ein Schiedsgericht. Sie sind **fakultative** Organe.

Welche Aufgaben die **Mitgliederversammlung** im Verhältnis zum **Vorstand** besitzt, bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 BGB. Danach ordnet die Mitgliederversammlung alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Aus dieser Regel folgt eine prinzipielle **Allzuständigkeit** der Mitgliederversammlung unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen. Zu diesen vereinseigenen Angelegenheiten gehört die Feststellung vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens. Sie unterfällt damit der prinzipiellen Allzuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltlich abweichender Regelungen.

Eine zwingende Kompetenz zugunsten des **Vorstands** ergibt sich lediglich aus § 26 Abs. 1 S. 2 BGB. Danach bleibt die Vertretung des Vereins (nach außen) dem Vorstand vorbehalten. Die Feststellung vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens ist gleichwohl keine Angelegenheit der Vertretung des Vereins nach außen. Sie ist somit **nicht** dem Vorstand vorbehalten, sondern verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

---

Im Übrigen normiert das Gesetz zwar weitere Zuständigkeiten zugunsten der Mitgliederversammlung für gewisse Grundlagengeschäfte wie etwa die Satzungsänderung (§ 33 Abs. 1 BGB), die Auflösung (§ 41 BGB) sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 27 Abs. 1 BGB). Gesetzlich zwingend ist dabei aber lediglich die Kompetenz für die Auflösung. Alle anderen Zuständigkeiten sind grundsätzlich disponibel und können durch die **Satzung** des Vereins einem anderen Organ (z.B. dem Vorstand) übertragen werden (§ 32 BGB). Die äußeren Grenzen hinsichtlich der Auslagerungsbefugnis von Kompetenzen insbesondere an dominierende einzelne Mitglieder oder gar an vereinsfremde Dritte folgt lediglich aus dem (relativ weiten) Grundsatz der **negativen** Seite der Verbandsfreiheit bzw. -Vereinsautonomie. Diese impliziert nach herrschender Auffassung ein Verbot der Selbstentmündigung der Mitglieder. Der Übertragbarkeit der Zuständigkeit für die Feststellung vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens steht dieser Grundsatz gleichwohl nicht entgegen.

Damit fällt die Feststellung vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens in die Zuständigkeit der **Mitgliederversammlung**, sofern die Satzung des Vereins nichts Anderes bestimmt. Die Satzung kann diese Zuständigkeit auf den **Vorstand** oder auch auf ein anderes fakultatives Organ (z.B. Schiedsgericht) übertragen. Geschieht keine satzungsmäßige Übertragung der Zuständigkeit auf den Vorstand oder ein anderes fakultatives Organ, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

### ***Was passiert, wenn innerhalb des Vereins oder des Verbandes Uneinigkeit besteht, was „vereins- bzw. verbandsschädigendes Verhalten“ genau ist?***

Die Folgen einer **Uneinigkeit** innerhalb des Vereins oder des Verbandes über das Verständnis von vereins- bzw. verbandsschädigendem Verhalten bestimmen sich danach, wer für die Auslegung des Tatbestands zuständig ist und welche Personen sich innerhalb des Vereins oder des Verbandes uneins sind.

**Zuständig** für die Auslegung des Tatbestandes dürfte grundsätzlich dasjenige Organ innerhalb des Vereins oder Verbandes sein, welches auch die Subsumtion unter den Tatbestand im Einzelfall vornimmt. Dies ist die Mitgliederversammlung vorbehaltlich einer satzungsmäßigen Übertragung der Zuständigkeit auf den Vorstand oder ein anderes Organ.

Zwar wäre es auch denkbar, die Zuständigkeit für die Auslegung des Tatbestands beispielsweise bei der Mitgliederversammlung zu belassen und dem Vorstand nur die konkrete Feststellung eines vereins-

oder verbandsschädigenden Verhaltens im Einzelfall durch eine satzungsmäßige Regelung zu übertragen. Dies erscheint jedoch nicht nur unpraktikabel, sondern dürfte auch Streitigkeiten zwischen den Organen Vorschub leisten.

Besteht die Uneinigkeit zwischen Personen **desselben** Organs, das für die Definition von vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten zuständig ist, so entscheidet das Organ mit der erforderliche **Beschlussmehrheit**. Ist nichts Besonderes in der Satzung geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 32 Abs. 1 S. 3 BGB mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer qualifizierten Mehrheit, beispielweise drei Viertel der abgegebenen Stimmen, bedarf es hierfür nicht. Denn die Auslegung des Tatbestands stellt keine Satzungsänderung dar, für die es etwa einer qualifizierten Mehrheit bedarf (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung gemäß § 28 BGB nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB. Dies bedeutet, dass auch der Vorstand mit einfacher Abstimmungsmehrheit entscheidet, wenn in der Satzung nichts Besonderes geregelt ist.

An diesen Zuständigkeiten ändert sich nichts, wenn die Uneinigkeit zwischen Personen verschiedener Organe innerhalb eines Vereins oder Verbandes besteht. Liegt die Zuständigkeit bei der Mitgliederversammlung und vertritt der Vorstand eine andere Auslegung des Tatbestandes, so ist dieser Umstand irrelevant. Eine vereinsrechtliche Organklage des Vorstands gegen die Auslegung der Mitgliederversammlung hätte keinen Erfolg. Liegt die Zuständigkeit für die Auslegung des Tatbestands hingegen beim Vorstand und vertritt die Mitgliederversammlung eine davon abweichende Auffassung, so könnte die Mitgliederversammlung von ihrem **Weisungsrecht** gegenüber dem Vorstand Gebrauch machen, damit er ihre Auffassung vertritt. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 3 S. 1 BGB i.V.m. mit den Bestimmungen über den Auftrag.

Schließlich obliegt es dem Verein oder Verband auch spezielle Satzungsregelungen für den Fall etwaiger Uneinigkeiten zu treffen und für diesen Fall beispielsweise die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorzusehen.

### 3. Teil: Sanktionen und Ausschluss

#### 8. Können wir als Verein/Verband das Mitglied (bei Feststellung vereins-/verbandsschädigenden Verhaltens) direkt ausschließen oder braucht es zuvor „mildere“ Sanktionen?

Nach hiesiger Empfehlung sollte der Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens **keine zwingende** Rechtsfolge vorsehen, sondern ein (zweifaches) **Ermessen** dahin gehend eröffnen, **ob** und **wie** der Verein oder Verband tätig werden darf (sog. Entschließungsermessen und Auswahlermessen). Dies bedeutet, dass ein (direkter) Ausschluss eines Mitglieds durch die Vorschrift weder zwingend vorgegeben noch ausgeschlossen wird. Die Einräumung von Auswahlermessen, wie der Verein oder Verband tätig werden darf, **verpflichtet** ihn nur zu einer **Ermessensausübung** dem Grunde nach. Danach muss eine sachgemäße und vollständige Beurteilung aller Umstände im Einzelfall stattfinden. Die Umstände können dabei in einem Fall so gelagert sein, dass der Verein oder Verband dazu berechtigt ist, ein Mitglied direkt auszuschließen, während dieses Recht in einem anderen Fall mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht besteht und nur „mildere“ Sanktionen ergriffen werden dürften.

Die Ausgangsfrage, ob ein (direkter) Ausschluss ohne eine vorherige „mildere“ Sanktion zulässig ist, betrifft die materielle, inhaltliche Zulässigkeit des Ausschlusses. Davon unabhängig muss der Verein oder Verband in jedem Fall ein ordnungsgemäßes (formelles) Verfahren durchführen. Dazu gehört es, das betroffene Mitglied vor (direkter) Verhängung jedweder Sanktion anzuhören.

Die sachgemäße und vollständige Einzelfallbeurteilung des Vereins oder Verbandes hat sich am **Sinn und Zweck** des Tatbestands eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens und am **Verhältnismäßigkeitsprinzip** zu orientieren. Der Sinn und Zweck des Tatbestands besteht in der **Prävention** von Schäden für den Verein oder Verband. Jede Person, die der Disziplinargewalt des Vereins oder Verbandes unterliegt, soll unter Berücksichtigung ihrer\*seiner Sanktionsempfänglichkeit und Sanktionsempfindlichkeit von vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten abgehalten werden.<sup>25</sup> Dies gilt sowohl für dasjenige Mitglied, das sich vereins- oder verbandsschädigend verhalten hat (Spezialprävention), als auch generell für alle weiteren, der Disziplinargewalt des

<sup>25</sup> Vgl. zur Präventionswirkung bei interpersonaler Gewalt jüngst: *Nolte/Bechtel*, Safe Sport Code, Köln 2024, Erläuterungen zu Artikel 11.

Verbandes unterliegenden Personen (Generalprävention). An diesem Zweck orientiert sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines (direkten) Ausschlusses. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bildet den Anfang aller Überlegungen von Vereinen und Verbänden, ob ein Recht zum (direkten) Ausschluss eines Mitglieds besteht oder nicht.

Auf die umgekehrte Frage, ob ein Verein oder Verband nicht nur das Recht eines (direkten) Ausschlusses eines Mitglieds vor Verhängung „milderer“ Sanktionen besitzt, sondern unter Umständen sogar die Pflicht hat, das Mitglied auszuschließen, wird am Ende der nächsten Frage eingegangen.

Das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** besagt, dass eine Sanktion in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zum Gewicht aller für eine Sanktion sprechenden Umstände stehen muss. Das Recht von Vereinen oder Verbänden, ein Mitglied bei Feststellung eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens (direkt) auszuschließen zu dürfen, hängt also maßgeblich davon ab, ob sich dieser Ausschluss als **angemessen** erweist oder „mildere“ Sanktionen vorzuziehen sind. Entscheidend für diese Überlegung sind unterschiedliche Aspekte, die sich auf das Verhalten des Mitglieds sowie die Folgen für den Verein oder Verband beziehen. Der Verein oder Verband muss bei Ausübung dieses Auswahlermessens insbesondere die Schwere des Verstoßes bzw. das Ausmaß der Schäden für den Verein oder Verband in Rechnung stellen, aber auch das Verhalten des Mitglieds nach Bekanntwerden seines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens oder mögliche Auswirkungen des (direkten) Ausschlusses für das Mitglied.<sup>26</sup>

Diese Gesichtspunkte, insbesondere die Schwere des Verstoßes bzw. das Ausmaß der Schäden für den Verein oder Verband, sind keine Voraussetzungen für die Erfüllung des Tatbestands eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens. So kann der Verein oder Verband vor allem schon bei niederschweligen Verstößen handeln. Er muss dann aber im Rahmen des Auswahlermessens diese Gesichtspunkte berücksichtigen.

Bei einer Gesamtbewertung dieser Gesichtspunkte kann sich ein (direkter) Ausschluss als angemessen erweisen. Dies dürfte beispielsweise bei der Begehung einer schweren Straftat zulasten des Vereins oder Verbandes gegeben sein, die dessen Interessen massiv schädigt.

---

26 Bei alledem haben Vereine bzw. Verbände einen gewissen Einschätzungsspielraum, innerhalb dessen sie eine „richtige“ Sanktion verhängen können. Sollte ein Mitglied mit dieser Sanktion nicht einverstanden sein, verbleiben ihm Überprüfungsmöglichkeiten (vgl. hierzu die Antwort auf Frage 13).

### a) Welche milderer Sanktionen könnte es geben?

Grundsätzlich könnte es viele Sanktionen geben, die milder als der Ausschluss sind. Welche milderer Sanktionen ihrer Art **generell** bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten in Frage kommen, hängt davon ab, ob sich die Sanktion gegen eine **natürliche** Person oder gegen eine **juristische** Person richten soll. So gibt es Sanktionen, die ihrem Wesen nach eine **natürliche** Subjektsqualität erfordern und nicht gegenüber juristischen Personen in Frage kommen.

Mildere Sanktionen als der Ausschluss von **natürlichen** Personen wären beispielsweise die Verwarnung, ein (temporäres) Betretungs- oder Nutzungsverbot von Vereins- bzw. Verbandseinrichtungen sowie das Verbot, ein bestimmtes (z.B. herausgehobenes) Amt (Mitglied des Vorstands, Präsidiums etc.) in dem Verein oder Verband zu bekleiden (auf Dauer bzw. auf Zeit). Zu denken ist ferner an die (temporäre) Entziehung von Stimm- und Mitwirkungsrechten im Verein (z.B. bei Abstimmungen), eine Suspendierung von anderen Funktionen im Verein oder Verband oder der Startberechtigung bei Wettkämpfen (auf Dauer bzw. auf Zeit), aber auch ein Betätigungsverbot als Arzt oder betreuende Person (auf Dauer bzw. auf Zeit). Schließlich kommen das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Training und Wettkampf sowie finanzielle Konsequenzen (sog. „Geldstrafen“) in Betracht.

Milder gegenüber dem Ausschluss ist schließlich auch die Durchführung eines **Ausgleichsgesprächs** nach dem Vorbild des Täter-Opfer-Ausgleichs analog § 46a StGB mit der Möglichkeit der Herabsetzung oder eines vollständigen Absehens von einer Sanktion unter Einbeziehung von Methoden konsensualer Streitbeilegung (Mediation). Ein solcher Ausgleich könnte beispielsweise bei niederschweligen Schädigungen durch minderjährige Personen in Betracht kommen, wenn diese den ernstlichen Willen erkennen lassen, eine Entschädigung zugunsten des Vereins oder Verbandes bzw. Wiedergutmachung herbeizuführen.

Typische Sanktionen bei **juristischen** Personen könnten neben finanziellen Konsequenzen (sog. „Geldstrafen“) ebenfalls die Verwarnung oder ein Nutzungsverbot von verbandlichen Einrichtungen sein. Auch eine Suspendierung des Vereins vom verbandlichen Spielbetrieb sowie die Entziehung von Stimm- und Mitwirkungsrechten im Verband wären mildere Sanktionen im Verhältnis zum Ausschluss aus dem Verband.

Keine der Sanktionen sollte **generell** bei **vereins- oder verbandsschädigendem** Verhalten ausgeschlossen werden. Schließlich erfasst der Tatbestand nach hiesiger Empfehlung auch niederschwellige Vereins- oder Verbandsschädigungen.<sup>27</sup> Auf diese könnte man mit mildereren Sanktionen reagieren. Bei der konkreten Verhängung von Sanktionen sind jedoch stets alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Bei dem Recht zur Verhängung eines Ausschlusses bedeutet dies insbesondere die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Bei der Erwägung, welche mildereren Sanktionen ein Verein oder Verband verhängen kann, gilt demgegenüber das sog. **Untermaßverbot**. Es verlangt, dass das zuständige Disziplinarorgan eine **hinreichende** Sanktion für einen **wirksamen** und den Umständen des Verhaltens entsprechenden **angemessenen** Schutz des Vereins oder Verbandes ergreift. Dabei hat das Disziplinarorgan einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Dieser ist tendenziell größer als bei der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzw. des Übermaßverbotes. Allerdings könnte dieser weite Spielraum beispielsweise dann überschritten sein, wenn eine äußerst milde Sanktion ausgesprochen wird (z.B. eine bloße Verwarnung), obwohl die Schädigung für den Verein oder Verband besonders massiv ist. In einem solchen Fall würde sich eine besonders milde Sanktion als nicht hinreichend erweisen, um die Interessen wirksam zu schützen.<sup>28</sup>

### ***b) Wie kann ich das vereinschädigende Verhalten eines Mitglieds sanktionieren und welche Voraussetzungen braucht es dafür?***

Das vereinschädigende Verhalten eines Mitglieds kann grundsätzlich mit **allen** denkbaren Sanktionen belegt werden. Diese reichen von der Verwarnung bis zum Ausschluss. Entscheidend ist nur, dass sich die Sanktion im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegt und das Untermaßverbot beachtet wurde. In **materieller** Hinsicht muss hierzu das vereinschädigende Verhalten eines Mitglieds festgestellt werden. In **formeller** Hinsicht ist die Sanktionierung von dem zuständigen Organ nach einem ordnungsgemäßen Verfahren in der richtigen Form auszusprechen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dringend empfohlen, die **Zuständigkeit**, das **Verfahren** und die **Form** der Sanktionierung ausdrücklich z.B. in einer Nebenordnung des Vereins zu **regeln**.

Hat der Verein **keine** ausdrückliche Regelung über die Zuständigkeit für die Sanktionierung getroffen, verbleibt es bei der Allzuständigkeit der Mitgliederversammlung. Bei Durchführung des **Verfahrens** hat der Verein jedenfalls **rechtsstaatliche** Mindestgaranti-

---

27 Vgl. Antwort auf Frage 6 b).

28 Zu den Überprüfungsmöglichkeiten von Sanktionen vgl. die Antwort auf Frage 13.

en für die Sanktionierung von Fehlverhalten des betreffenden Mitglieds zu beachten. Zu diesen gehört als Erstes die Benachrichtigung des betroffenen Mitglieds, dass gegen ihn wegen eines vereinsschädigenden Verhaltens ermittelt wird. Von wesentlicher Bedeutung ist zum Zweiten, dass dem Mitglied die Gelegenheit gegeben wird, zu dem Vorwurf Stellung nehmen zu können. Hat der Verein die Zuständigkeit für die Verhängung einer Sanktion schließlich einem Organ übertragen, das aus mehreren Personen besteht, muss dieses Organ zum Dritten beschlussfähig sein und mit der erforderlichen Mehrheit beschließen.

Der **Nachweis** eines vereinsschädigenden Verhaltens einschließlich aller weiteren sanktionsrelevanten Umstände (Verschulden, Schäden etc.) erfolgt dabei nach allgemeinen Grundsätzen. Auch diese kann der Verein – allein schon aus Gründen der Transparenz – bestimmen. Danach trifft den Verein die Beweislast für das Vorliegen einer schuldhaften Vereinsschädigung. Das Beweismaß besteht darin, dass der Verein überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhaftes vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Überzeugend ist der Nachweis jedenfalls dann, wenn das schuldhafte vereinsschädigende Verhalten zumindest wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Die Umstände für das Vorliegen eines schuldhaften vereinsschädigenden Verhaltens können schließlich mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln (z.B. Partei- und Zeugenaussagen, Audio- und Videoaufnahmen, Chatverläufe, Augenschein, Urkunden und Sachverständige) bewiesen werden.

Schließlich muss die Sanktionierung in einer ordnungsgemäßen **Form** ausgesprochen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Sanktion in jedem Fall schriftlich auszusprechen und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zur Ordnungsgemäßheit der Rechtsbehelfsbelehrung gehört als Erstes die Information darüber, dass die Sanktionierung überprüft werden kann und welche Art von Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch) statthaft ist. Als Zweites muss der Rechtsbehelf entweder eine außergerichtliche Institution (z.B. Schiedsgericht) oder das Gericht bezeichnen, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, einschließlich deren Sitz. Zum Dritten muss der Verein die Frist bestimmen, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen (z.B. ein Monat) und ggf. begründet werden muss (z.B. drei Monate).

### ***9. Was muss ich nun genau beachten, damit eine Sanktion wie beispielsweise ein Ausschluss rechtssicher ist?***

Damit eine Sanktion wie beispielsweise ein Ausschluss **rechtssicher** ist, muss die Sanktion rechtmäßig sein. Die Sanktion ist rechtmäßig, wenn der **Tatbestand** für die Sanktion erfüllt ist und die Sanktion eine ordnungsgemäße **Rechtsfolge** darstellt.

---

Der **Tatbestand** ist erfüllt, wenn alle **materiellen** und **formellen Voraussetzungen** für die Sanktion vorliegen. In materieller Hinsicht muss ein vereins- bzw. verbandsschädigendes Verhalten nachgewiesen sein.<sup>29</sup> In formeller Hinsicht müssen die Feststellung und Verhängung der Sanktion vom zuständigen Organ herrühren. Darüber hinaus bedarf es der Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens sowie einer formgemäßen Sanktion.<sup>30</sup>

Der Nachweis eines vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhaltens sollte in der **Rechtsfolge Entschließungs-** und **Auswahlermessen** eröffnen. Von der Konzeption einer bestimmten (gebundenen) Rechtsfolge (z.B. stets eines Ausschlusses) ist abzusehen. Diese **verkürzt** den Handlungsspielraum von Vereinen und Verbänden. Rechtmäßig ist die Ausübung des Ermessens dann, wenn der Verein oder Verband keine (Ermessens-)Fehler begeht. Dazu muss der Verein oder Verband als Erstes das (Entschließungs- und Auswahl-)Ermessen **überhaupt** ausüben. Ein fehlerhafter **Ermessensnichtgebrauch** bestünde demgegenüber darin, dass der Verein oder Verband fälschlicherweise in jedem Fall eines vereins- oder verbandsschädigen Verhaltens davon ausgeht, eine Sanktion aussprechen zu **müssen**, obwohl er bei niederschweligen Schädigungen ggf. auch ein Ausgleichsgespräch führen könnte. Ein **Nichtgebrauch** läge ferner darin, wenn der Verein oder Verband irrtümlicherweise annimmt, dass nur eine bestimmte Sanktion ihrer Art und/oder Höhe nach in Betracht käme, obwohl die anwendbare Vorschrift die Verhängung verschiedener Sanktionen ermöglicht. Darüber hinaus muss sich der Verein bzw. Verband bei Ausübung seines Ermessens von **sachgemäßen Erwägungen** leiten lassen. Dabei hat er den Sinn und Zweck der Vorschrift, vereins- bzw. verbandsschädigendem Verhalten vorzubeugen, zugrunde zu legen. Er darf sich demgegenüber nicht von sachfremden, z.B. persönlichen Motiven, leiten lassen (sog. **Fehlgebrauch**). Schließlich muss sich die konkrete Sanktion im normierten Rahmen bewegen, insbesondere den satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie rechtsstaatlichen Grundsätzen (Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit etc.) genügen. Sieht die Satzung des Vereins oder Verbands beispielsweise lediglich die Verhängung einer Geldstrafe von 500.- Euro bis 5.000.- Euro vor, dann würde eine Sanktion in Höhe von 10.000.- Euro diesen satzungsmäßigen Rahmen ebenso überschreiten wie die Verhängung einer Sanktion in Höhe von (nur) 100.- Euro (sog. Ermessensüberschreitung nach oben oder unten). Dasselbe gilt, wenn ein vergleichsweise geringes vereins- bzw. verbandsschädigende Verhalten mit einem lebenslangen Verbot der Bekleidung aller Funktionen im Verein oder Verband verbunden wird. Dies wäre im konkreten Fall unverhältnismäßig, auch wenn die Satzung ein lebenslanges Verbot prinzipiell erlaubt.

---

29 Hierzu die Antwort auf Frage 7, zur Nachweispflicht die Antwort auf Frage 8 b).

30 Hierzu die Antwort auf Frage 8 b).

---

***Was ist, wenn ich selber nicht dabei bin, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält, sondern es mir nur erzählt wird? Sollte ich das dokumentieren? Und kann ich das in einem Gespräch mit dem betreffenden Mitglied nutzen?***

Der **Nachweis** eines vereinsschädigenden Verhaltens kann mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln geführt werden. Dabei kommen grundsätzlich alle gängigen Beweismittel in Betracht.<sup>31</sup> Die „Erzählung“ einer Person über das vereinsschädigende Verhalten eines Mitglieds stellt eine Zeugenaussage dar. Diese ist aus Gründen der Rechtssicherheit zunächst zu **dokumentieren** (Audio oder Schrift). Anschließend sollte das Schriftstück unterschrieben werden. So kann es in einem anschließenden Rechtsstreit keine Zweifel daran geben, dass und was die jeweilige Person ausgesagt hat.

Die **Zeugenaussage** kann nicht nur in einem „Gespräch“ mit dem betreffenden Mitglied „genutzt“ werden. Sie sollte es auch. Die Frage ist nur, in welcher Weise die Zeugenaussage „genutzt“ wird. Der Nutzen einer Zeugenaussage besteht in jedem Fall darin, dass man auf die Möglichkeit eines vereinsschädigenden Verhaltens dem Grunde nach hingewiesen wurde. Ferner lassen sich Einzelheiten der Zeugenaussage (Verhalten des Mitglieds, Ort, Zeit) dazu nutzen, den Vorwurf eines vereinsschädigenden Verhaltens in seinen konkreten Umrissen zu erhärten sowie alle Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass man Einzelheiten der Zeugenaussage lediglich ihrem Inhalt nach wiedergibt, um beispielsweise dem möglichen und ernstzunehmenden Interesse der\*s Zeug\*in an Anonymität zu genügen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass man die Aussage dem Mitglied ausdrücklich vorhält (vorliest). Ein solches Vorhalten dürfte vor allem dann unumgänglich sein, wenn das vereinsschädigende Verhalten nur von der Zeugin bzw. dem Zeugen wahrgenommen wurde und diese das einzige in Betracht kommende Beweismittel darstellen.

***10. Können Sportfachverbände Vereine „zwingen“, das verbandsschädigende Verhalten eines Vereinsmitglieds zu sanktionieren?***

Sportfachverbände können Vereine „zwingen“ bzw. dazu anhalten, das verbandsschädigende Verhalten eines Vereinsmitglieds zu sanktionieren. Die Möglichkeit, Vereine in dieser Weise zu „zwingen“, bedarf allerdings sportverbandlicher Regelungen. Denkbar wäre die Schaffung einer **Zurechnungsnorm**, wonach das verbandsschädigende Verhalten

31 Vgl. Antwort auf Frage 8 b).

eines Vereinsmitglieds dem Verein zugerechnet wird oder das Verschulden eines Vereins durch das schädigende Verhalten eines Mitglieds zunächst indiziert wird und ein Ermessen zugunsten des Verbandes eröffnet, ob und wie er gegen den Verein vorgehen möchte.

Bei dem **Nachweis** eines verbandsschädigenden Verhaltens eines Vereinsmitglieds gelten dieselben Grundsätze, die für die Feststellung eines vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhaltens im Allgemeinen gelten.<sup>32</sup> Sind die eigenen Interessen des Sportfachverbandes durch das Verhalten eines Vereinsmitglieds betroffen, so bedarf es weder einer bestimmten Anzahl noch Schwere von Verstößen, damit der Sportfachverband im Grundsatz handeln darf. Bei der Ausübung des Ermessens, ob und wie der Verein dazu angehalten werden kann, auf sein Mitglied einzuwirken, kommt dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** besondere Bedeutung zu. Schließlich ist es nicht das Mitglied des Sportfachverbandes, also der Verein selbst, der sich verbandsschädigend verhält, sondern dessen (natürliches) Mitglied. Dies bedeutet, dass der Sportfachverband nicht nur auf die Umstände des verbandsschädigenden Verhaltens durch das Vereinsmitglied abzustellen hat (Schwere, Häufigkeit etc.). Er hat vielmehr auch das Verhalten seines unmittelbaren Mitglieds, also des Vereins, zu berücksichtigen.<sup>33</sup> So kommt es bei der Ausübung insbesondere des Auswahlermessens gegenüber dem Verein darauf an, ob und inwieweit er das verbandsschädigende Verhalten seines Mitglieds (stillschweigend) duldet, unterstützt oder sogar fördert. Ein solches eigenes Fehlverhalten des Vereins dürfte schließlich nicht nur die Möglichkeit dazu eröffnen, dass der Sportfachverband den Verein zum Vorgehen gegenüber seinem Mitglied anhält. Der Verein könnte in einem solchen Fall vielmehr auch wegen eines (unmittelbar) verbandsschädigenden Verhaltens sanktioniert werden.

Schafft man eine Zurechnungsnorm, die bei einem schädigenden Verhalten eines Mitglieds zunächst das Verschulden des Vereins oder Verbandes indiziert, so sollte zugleich eine **Exkulpationsmöglichkeit**<sup>34</sup> für den Fall normiert werden, dass der Verein oder Verband selbst nicht schuldhaft handelte.

---

32 Vgl. Antworten auf Frage 7 sowie 8 b).

33 Die Tatsache, dass Sportvereine im Regelfall von den Leistungen und Angeboten der Verbände abhängig sind, dürfte dabei im Rahmen der Verhältnismäßigkeit besondere Berücksichtigung finden.

34 Unter Exkulpation versteht man einen Entlastungsbeweis für indiziertes bzw. vermutetes Verschulden.

---

***Kann ich als Verband ein Vereinsmitglied sanktionieren, wenn es sich bei Wettkämpfen verbandsschädigend verhält? Welche Voraussetzungen braucht es dafür?***

**Ja!** Ich kann als Verband ein Vereinsmitglied sanktionieren, wenn es sich bei Wettkämpfen verbandsschädigend verhält. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender **Tatbestand** im **Regelwerk** des Verbandes. Der Verband muss ein Verbot verbandsschädigendes Verhalten normieren. Dieses Verbot darf nicht auf Mitglieder des Verbandes (Vereine) begrenzt sein. Es muss sich vielmehr auf alle Personen erstrecken, die der Disziplinargewalt des Verbandes unterliegen. Der Disziplinargewalt des Verbandes unterliegen diejenigen Personen, die der Verband an seine Regelwerke wirksam bindet. Hierzu können auch Vereinsmitglieder gehören. Diese werden zwar nicht über ihre mitgliedschaftliche Zugehörigkeit an die Regelwerke des Verbandes gebunden. Denn die Vereinsmitglieder sind lediglich Mitglieder des **Vereins** und nicht des Verbandes. Allerdings besteht die Möglichkeit einer individualrechtlichen Bindung der Vereinsmitglieder an die Regelwerke des Verbandes. Dies kann beispielsweise über die Erteilung der **Lizenz** zur Teilnahme an Wettkämpfen geschehen, die der Verband organisiert. Darüber lassen sich auch Vereinsmitglieder an das Verbot verbandsschädigenden Verhaltens binden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um ein Vereinsmitglied bei verbandsschädigendem Verhalten zu sanktionieren.

***11. Ist es für einen Ausschluss ausreichend, wenn der Verfassungsschutz eine Organisation als gesichert rechtsextrem einstuft und ein Vereinsmitglied in der Organisation aktiv ist?***

Der **Ausschluss** eines Vereinsmitglieds ist **rechtmäßig**, wenn bestimmte formelle sowie materielle Voraussetzungen vorliegen und sich der Ausschluss auch in der Rechtsfolge als zulässig erweist.<sup>35</sup> Die Frage, ob es für einen Ausschluss ausreichend ist, wenn der Verfassungsschutz eine Organisation als gesichert rechtsextrem einstuft und ein Vereinsmitglied in dieser Organisation aktiv ist, betrifft die materielle Voraussetzungen sowie die Rechtsfolge des empfohlenen Tatbestands.

Nach hiesiger Empfehlung sollte der Tatbestand des vereinsschädigenden Verhaltens **möglichst offen** formuliert und bereits dann erfüllt sein, wenn die Interessen des Sportvereins

---

35 Zu alledem lassen sich generelle Aussagen treffen und Empfehlungen geben, die den Antworten zu den vorstehenden Fragen zu entnehmen sind.

beeinträchtigt werden.<sup>36</sup> Die Interessen des Sportvereins kommen insbesondere in seinen Zielen, Zwecken und Grundsätzen zum Ausdruck. Zu seinen Zielen, Zwecken und Grundsätzen kann ein Sportverein auch ein entschiedenes Entgegentreten jeglicher **extremistischen** Bestrebungen zählen. In dieser Einstellung kommt ein Interesse des Vereins zum Ausdruck. Dieses Interesse ist tauglicher Bezugspunkt eines vereinschädigenden Verhaltens. Es erlaubt dem Verein, Personen die Mitgliedschaft zu verweigern, die **extremistischen Vereinigungen** oder Organisationen angehören. Gilt eine Vereinigung oder Organisation nach dem Verfassungsschutz als gesichert (rechts-)extremistisch, so hat sich der Verdacht einer extremistischen Bestrebung dieser Vereinigung oder Organisation so weit verfestigt, dass aus Sicht der Behörden **keine Zweifel** mehr am Vorliegen extremistischer Bestrebungen bestehen. Mitglieder dieser Vereinigungen oder Organisationen identifizieren sich mit diesen Bestrebungen. Schließlich sind es Mitglieder, die den Zielen und Zwecken der Vereinigung oder Organisation entsprechen, und nicht etwa bloße Sympathisanten der Vereinigung oder Organisation. Ob es sich hierbei um ein aktives oder passives Mitglied der extremistischen Vereinigung oder Organisation handelt, dürfte aus hiesiger Sicht in den Hintergrund treten. Schließlich steht es im Ermessen des Vereins, auch eine **strikte** Inkompatibilität von Mitgliedschaften zu extremistischen Vereinigungen oder Organisationen durch Ausschluss eines Mitglieds zu vertreten und durchzusetzen. Dies entspricht dem **Zweck** des Tatbestands, vereinschädigendes Verhalten durch Vorbeugung extremistischer Bestrebungen innerhalb des Vereins zu unterbinden. Auch in dieser Hinsicht bedarf es nach hiesiger Auffassung keiner aktiven Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung. Die passive Mitgliedschaft reicht dafür aus.

Handelt es sich bei der gesichert extremistischen Organisation um eine politische Vereinigung, könnte zwar fraglich sein, ob der Ausschluss eines solchen Parteimitglieds gegen das **Parteienprivileg** aus Art. 21 GG verstößt und/oder das (abgabenrechtliche) Gebot der **parteilpolitischen Neutralität** entgegensteht. Allerdings besteht der Inhalt des Parteienprivilegs aus Art. 21 GG lediglich darin, dass die Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt. Diese Zuständigkeit wird weder dadurch verletzt, dass eine Verfassungsschutzbehörde eine politische Partei als gesichert extremistisch einstuft, noch ein Verein extremistischen Bestrebungen entgegentritt und eine Unvereinbarkeit zwischen der Vereinsmitgliedschaft und der Mitgliedschaft in der extremistischen Partei normiert. Darüber hinaus dürfte auch das Gebot der parteipolitischen Neutralität nicht entgegenstehen. Zwar folgt aus diesem Gebot, dass die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit in dem Verein von einer bestimmten parteipolitischen Zugehörigkeit unabhängig bleiben muss. Richtet sich der Ausschluss jedoch nicht gegen oder für eine bestimmte

---

36 Vgl. Antwort auf Frage 6 b).

politische Partei **als solcher**, sondern gegen deren **extremistische Positionen**, so beruht der Ausschluss nicht auf parteipolitischen Überlegungen *a priori*, sondern inhaltlichen Interessen des Vereins, deren Verfolgung ihm abgabenrechtlich gestattet ist.

## **12. Können wir ein Mitglied aus dem Verein oder Verband auf Grund von persönlichen Äußerungen sanktionieren und ausschließen?**

**Ja!** Sie können ein Mitglied aus dem Verein oder Verband auf Grund von **persönlichen Äußerungen** sanktionieren und ausschließen. Es kommt nur darauf an, dass die Äußerung eine vereins- oder verbandsschädigende Wirkung entfaltet. Die „**Persönlichkeit**“ einer Äußerung lässt die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Vereins- oder Verbandsinteressen sowie der Sanktionierbarkeit eines Mitglieds nicht entfallen. Sie ist vielmehr im Gegenteil die Voraussetzung dafür, dass eine Äußerung einem bestimmten Mitglied als eigenes Verhalten zugerechnet werden kann. Damit bildet sie einen tauglichen Anknüpfungspunkt für ein Verhalten, das vereins- bzw. verbandsschädigend sein kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Äußerungen sind generell Botschaften durch den Gebrauch von Sprache oder eines non-verbale Zeichens als Mittel der Kommunikation. **Persönlich** werden diese Botschaften dadurch, dass sie die eigene Ansicht einer bestimmten Person widerspiegeln und sich ggf. darüber hinaus auch auf eine bestimmte Person beziehen. Stammt eine solche Botschaft von einem Mitglied, kann die Botschaft die Interessen des Vereins oder Verbandes beeinträchtigen. Ob und inwieweit die Interessen des Vereins oder Verbandes beeinträchtigt werden, hängt vom Inhalt der jeweiligen Äußerung ab. Dies beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Werden die Interessen des Vereins oder Verbandes durch eine persönliche Äußerung beeinträchtigt, handelt es sich um ein vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten. Damit ist der Tatbestand erfüllt, der einem Verein oder Verband die Möglichkeit eröffnet, das Mitglied zu sanktionieren. Dies schließt den Ausschluss als *ultima ratio* generell mit ein. Ob das Mitglied im konkreten Einzelfall ausgeschlossen werden darf, hängt wiederum von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist die **Schwere** der Vereins- oder Verbandsschädigung. Ob die Äußerung „*innerhalb*“ oder „*außerhalb*“ eines Vereins oder Verbandes getätigt wurde, ist dabei prinzipiell irrelevant.

---

### **a) Gilt hier die Meinungsfreiheit?**

Die **Meinungsfreiheit** gilt (mittelbar) in Bezug auf persönliche Äußerungen eines Mitglieds im Verhältnis zu seinem Verein oder Verband.<sup>37</sup> Dies schließt die Sanktionierbarkeit des Mitglieds aufgrund von persönlichen Äußerungen gleichwohl nicht aus. Schließlich unterliegt die Meinungsfreiheit Grenzen.

So können sich Mitglieder von Vereinen und Verbänden in **personeller** Hinsicht auf Meinungsfreiheit berufen. Die Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht. Dieses Grundrecht steht natürlichen und juristischen Personen zu. Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG sowie aus Art. 19 Abs. 3 GG. Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG hat „*jeder*“ Meinungsfreiheit. Hierzu gehören natürliche Personen sowie juristische Personen nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG. Danach gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies ist bei der Meinungsfreiheit der Fall. Sie erfordert **keine natürliche** Subjektsqualität und gilt ihrem Wesen nach auch für juristische Personen.

Der **Sache** nach wird die Äußerung und Verbreitung von Meinungen in Wort, Schrift und Bild geschützt. Gegenstand des Schutzes sind damit Meinungen. Persönliche Äußerungen sind Meinungen, indem sie durch Elemente des Dafür- oder Dagegenhaltens im Rahmen geistiger Auseinandersetzungen geprägt sind. Deren Äußerung steht in jeder Form unter dem **Schutz** der Meinungsfreiheit. Die Aufzählung „*Wort, Schrift und Bild*“ ist dabei nur beispielhaft. Damit fallen persönliche Äußerungen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Die Meinungsfreiheit gilt als Grundrecht zwar **unmittelbar** nur gegenüber der Staatsgewalt. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 GG. Danach binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Vereine und Verbände gehören nicht dazu. Sie stellen Privatrechtssubjekte dar. Allerdings gelten die Grundrechte mittelbar auch ihnen gegenüber. Die Grundrechte bilden schließlich eine **objektive Werteordnung** für das gesamte Recht in Deutschland, „*strahlen*“ gewissermaßen in Privatrechtsverhältnisse ein und gelten damit auch in privatrechtlich geprägten, mitgliedschaftlichen Beziehungen zwischen dem Mitglied und Vereinen sowie Verbänden. Die Art und Weise, wie Meinungsfreiheit in diesen Beziehungen gilt, ist facettenreich. Sie betrifft die tatsächliche und rechtliche Ebene und reicht von der Auslegung mehrdeutiger Äußerungen bis zur Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Ausübung normativer Handlungsspielräume im Lichte von Meinungsfreiheit.

---

37 Vgl. zur Geltung der Meinungsfreiheit bereits die Antwort zu Frage 3.

Die (mittelbare) Geltung der Meinungsfreiheit zwischen Mitgliedern und Vereinen sowie Verbänden zeigt sich nicht zuletzt an der Ausübung von Ermessen. Ist der Tatbestand eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens erfüllt, können Vereine und Verbände Sanktionen ergreifen. Dabei haben sie den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten. Dies erfordert eine umfassende **Abwägung** zwischen den Interessen des Mitglieds auf der einen Seite und den Interessen des Vereins oder Verbandes auf der anderen Seite. Zu den Interessen des Mitglieds gehört auch die Meinungsfreiheit. Deren Ausübung muss auf der einen Seite in die Verhältnismäßigkeitsprüfung eingestellt werden. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der Vereine und Verbände. Ihre berechtigten Interessen bestehen in der Durchsetzung ihrer Ziele, Zwecke und Grundsätze. Deren Normierung ist Ausdruck grundrechtlicher Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG. Die Abwägung der widerstrebenden Interessen muss auch in Bezug auf die Meinungsfreiheit des Mitglieds vorgenommen werden. Die Meinungsfreiheit gilt damit **nicht grenzenlos**. Sie findet ihre Schranke in den kollidierenden Belangen der Vereine und Verbände. Die Geltung der Meinungsfreiheit für ein Mitglied im Verhältnis zum Verein oder Verband schließt es daher nicht aus, das Mitglied sanktionieren zu können. Dies gilt insbesondere bei diskriminierenden oder fremdenfeindlichen Äußerungen, die für sich genommen zwar noch in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, aber die Grenzen zulässiger Äußerungsfreiheit überschreiten.

***b) Welche Rolle spielt es bei einem vereins- oder verbandsschädigenden Verhalten, wenn ein Vereinsmitglied zugleich eine Führungsposition in einer rechtsextremen Organisation innehat?***

Bei einem vereins- oder verbandsschädigenden Verhalten spielt es eine erhebliche Rolle, wenn ein Vereinsmitglied zugleich eine Führungsposition in einer rechtsextremen Organisation innehat. Dies gilt sowohl für die Subsumtion einer persönlichen Äußerung oder Handlung unter den **Tatbestand** des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens als auch für die Beurteilung der **Rechtsfolge**.

So wird sich eine Person in **umfassender** Weise mit der rechtsextremen Ausrichtung der Organisation identifizieren, wenn sie eine Führungsposition in dieser Organisation innehat. Damit hat die rechtsextreme Ausrichtung der Organisation Einfluss darauf, wie eine persönliche Äußerung oder Handlung des betreffenden Vereinsmitglieds gemeint sein könnte. Dies gilt insbesondere für mehrdeutige Äußerungen und Handlungen des betreffenden Vereinsmitglieds. Zu deren Auslegung kann der Verein oder Verband die rechtsextreme Ausrichtung der Organisation heranziehen und nach sportrechtlichen Beweismaßstäben

---

zu dem Ergebnis kommen, dass die Äußerung oder Handlung den Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens erfüllt.

Darüber hinaus dürfte sich die Führungsposition des Vereinsmitglieds auch in der **Rechtsfolge** vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens auswirken. In der Rechtsfolge sollte dem Verein bzw. Verband Ermessen eingeräumt werden, ob und wie auf den Tatbestand vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten reagiert wird. Bei der Ausübung des Ermessens haben sich Vereine und Verbände am Sinn des Tatbestands zu orientieren, vereins- und verbandsschädigendes Verhalten zu verhindern. Darüber hinaus müssen sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten und dabei auch die **Sanktionsempfindlichkeit** des betreffenden Mitglieds berücksichtigen. Bei Zugrundelegung dieser Kriterien spielt es eine Rolle, inwieweit die konkrete Sanktion dazu geeignet ist, das betreffende Vereinsmitglied von zukünftigem Fehlverhalten abzuhalten. Hat das Vereinsmitglied zugleich eine Führungsposition in einer rechtsextremen Organisation inne, so dürfte die Sanktionsempfindlichkeit der betreffenden Person mit Blick auf rechtsextreme Äußerungen oder Handlungen tendenziell geringer als bei einfachen Mitgliedern dieser Organisation sein. Diese Umstände sprechen für tendenziell härtere Sanktionen, sofern das vereins- oder verbandsschädigende Verhalten eines Vereinsmitglieds, das zugleich eine Führungsposition in einer rechtsextremen Organisation innehat, auf rechtsextremen Äußerungen oder Handlungen beruht.

Ungeachtet dessen haben Vereine nach hier vertretener Auffassung zumindest das Recht, nur solchen Personen die Mitgliedschaft zu gewähren, die nicht zugleich einer rechtsextremen Organisation angehören.<sup>38</sup> Welche **spezielle Position** die betreffende Person in der rechtsextremen Organisation hat oder ausübt (einfaches Mitglied, Funktionsträger\*in, Führungsposition), ist **nicht** entscheidend. Vertritt eine Person als Mitglied die rechtsextremen Positionen einer bestimmten Organisation, so besteht ein Widerspruch zur Ablehnung jeglicher extremistischen Bestrebungen durch einen Verein. Danach kann der Verein der betreffenden Person die mitgliedschaftliche Aufnahme verweigern. Einer bestimmten Rolle in der rechtsextremen Organisation bedarf es hierfür nicht. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Vereinsmitglied während seiner Mitgliedschaft eine Führungsposition in einer rechtsextremen Organisation übernimmt. In jedem Fall bedarf es gleichwohl klarer Regelungen, die eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in dem Verein und der Zugehörigkeit zu einer (rechts-)extremen Vereinigung normieren.

---

38 Vgl. die Antwort auf Frage 11.

**c) Sind Vereinen die Hände gebunden, wenn ein Mitglied sich nur außerhalb des Sportvereins z. B. rassistisch äußert?**

Vereinen sind **nicht** die Hände gebunden, wenn ein Mitglied sich „nur“ **außerhalb** des Sportvereins z.B. rassistisch äußert. Der Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens ist erfüllt, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins oder Verbandes schädigt. Ob die Beschädigung durch ein Verhalten innerhalb des Sportvereins wie beispielsweise bei Sportwettkämpfen, Trainingsmaßnahmen oder anderen Veranstaltungen im Bereich des Vereins oder außerhalb etwa auf Demonstrationen oder Kundgebungen geschieht, ist irrelevant.

So sollte der Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens keine Begrenzung auf ein Verhalten innerhalb des Vereins oder Verbandes vorsehen.<sup>39</sup> Im Unterschied zu einem Verstoß gegen Spielregeln ist ein Fehlverhalten gegen die Interessen eines Vereins oder Verbandes sogar **typischerweise** auch außerhalb des Vereins oder Verbandes denkbar. Schließlich ergibt sich auch keine ungeschriebene Beschränkung des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens auf innersportliches Fehlverhalten aus dem Umstand, dass die Disziplinargewalt der Vereine oder Verbände auf eigene Angelegenheiten begrenzt ist. Dieser Umstand bedeutet nur, dass Vereine und Verbände die Geltung und Durchsetzung ihrer eigenen Interessen auf regelunterworfenen Mitgliedern erstrecken dürfen. Inwieweit ein Verein von seinen Mitgliedern auch ein satzungsgemäßes Verhalten außerhalb seiner Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen verlangt, ist grundsätzlich ihm überlassen. In dieser Hinsicht hat der Verein lediglich die allgemeinen Grenzen staatlichen Rechts, insbesondere konfligierende Grundrechtsinteressen der Regelunterworfenen, zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens bezweckt, dass sich Mitglieder **gerade** auch außerhalb des Vereins bzw. Verbandes satzungstreu verhalten und sich nicht gegen die Interessen des Vereins oder Verbandes stellen. Sie sollen kein Verhalten erkennen lassen, das den Interessen des Vereins oder des Verbandes widerspricht. Bekennt sich ein Verein oder Verband etwa ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt jeder Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen, so bringt er damit sein wertebasiertes Selbstverständnis zum Ausdruck. Dessen Teilung darf er von seinen Mitgliedern auch außerhalb seiner Sphäre verlangen.<sup>40</sup> Auch ein

<sup>39</sup> Vgl. Antwort zu Frage 6.

<sup>40</sup> So im Verhältnis zwischen einem Sportverein und Vereinsmitglied: *OLG Schleswig*, Urteil vom 16.12.2020 – 9 U 238/19.

vereins- bzw. verbandsexternes Fehlverhalten kann also den Interessen von Vereinen und Verbänden an der Geltung und Durchsetzung ihres wertebasierten Selbstverständnisses widersprechen und es konterkarieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vereinsmitglied sich offen und gezielt in der Öffentlichkeit gegen die Interessen von Vereinen oder Verbänden positioniert. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens und verletzt damit die passive Förderpflicht, deren Erfüllung jedem Mitglied gegenüber seinem Verein bzw. Verband obliegt. Diese Pflicht wird nicht nur bei Fehlverhalten innerhalb des Vereins oder Verbandes, sondern auch außerhalb der Sphäre des Vereins oder Verbandes verletzt.<sup>41</sup>

### **13. Wie kann ich mich als Vereinsmitglied oder der Verein sich wehren, wenn der Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung ungerechtfertigt oder politisch motiviert ist?**

Die **Verteidigungsmöglichkeiten** eines Vereinsmitglieds oder eines Vereins gegen einen ungerechtfertigten oder politisch motivierten Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung richten sich zunächst danach, von **wem** dieser Vorwurf erhoben wird. Wird der Vorwurf von einem anderen Vereinsmitglied, dem Verein oder Verband erhoben, stellt sich die Frage, ob die **Rechtsordnungen** des Vereins und des Verbandes bestimmte **Rechtsbehelfe** zugunsten eines Vereinsmitglieds oder eines Verbandes vorsehen und inwieweit diese gegen den Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung **statthaft** sind. Bei dem **Vorwurf** der Vereins- oder Verbandsschädigung handelt es sich zunächst um eine bloße **Anschuldigung** und die Behauptung, dass das Vereinsmitglied oder ein Verein die Interessen des Vereins oder Verbandes verletzt hat und deren Wahrheitsgehalt in einem sportinternen Verfahren zu prüfen ist. Rechtsbehelfe gegen Anschuldigungen und Behauptungen sehen Rechtsordnungen in aller Regel nicht vor. Sie sind typischerweise erst gegen Sanktionen statthaft.

Sollte ein ungerechtfertigter oder politisch motivierter Vorwurf zu einer **Sanktion** geführt haben, müsste das Vereinsmitglied oder der Verband zunächst die bestehenden **sportverbandlichen Rechtsschutzmöglichkeiten** ausschöpfen, bevor die Entscheidungen der Disziplinarorgane bzw. Verbandsgerichte vor staatlichen (Zivil-)Gerichten überprüft werden können.<sup>42</sup> Entscheidet letztinstanzlich ein echtes Schiedsgericht, wird dessen Entschei-

---

41 *Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, m.w.N. auf Dütz, Verbandsbezogene Verhaltenspflichten von Koalitionsmitgliedern, in: Festschrift für Marie Luise Hilger und Hermann Stumpf, 1983, S. 99 ff. (107).*

42 *Zur Überprüfbarkeit und Prüfungsmaßstab Nolte, Das Zweisäulensystem von Justiz und Sportgerichtsbarkeit. Grundlagen, Grenzen und Wechselwirkungen, S. 9 (20 ff.).*

---

derung nur mit Blick auf wesentliche Verfahrensfehler oder Verstöße gegen die öffentliche Ordnung überprüft.<sup>43</sup> Würde eine Sanktion vor Erschöpfung des sportverbandlichen Instanzenzugs vor staatlichen Gerichten angefochten, würde diese eine Klage **mangels Rechtsschutzinteresses** als unzulässig zurück- und auf den sportverbandlichen Instanzenzug verweisen.

Etwas Anderes gilt für die Fälle, in denen die Rechtsordnungen der Vereine oder Verbände **keine** Rechtsbehelfe vorsehen und ein Vereinsmitglied oder ein Verband lediglich die Möglichkeit hat, staatliche Gerichte anzurufen. Dies dürfte in aller Regel bei dem bloßen Vorwurf einer Vereins- oder Verbandsschädigung gegeben sein. In diesem Fall wäre der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten zwar nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Rechtsordnungen keinen entsprechenden Rechtsbehelf vorsehen. Allerdings stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein Vereinsmitglied oder ein Verband beim bloßen Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung ein **berechtigtes Interesse** daran haben, bereits gegen die Erhebung des Vorwurfs und nicht erst gegen eine darauf beruhende Sanktion vor staatliche Gerichte zu ziehen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab:

So wäre es denkbar, dass bei einem **schweren Vorwurf** der Vereins- oder Verbandsschädigung die Persönlichkeits- sowie Mitgliedschaftsrechte des Vereinsmitglieds verletzt sein könnten. Vergleichbares gilt für das Ansehen und das Mitgliedschaftsrecht eines Vereins im Verhältnis zum Verband. Auch dabei stellt sich die Frage nach dem Rechtsschutzinteresse des Vereinsmitglieds oder des Vereins – und zwar nicht mit Blick auf sportinterne Rechtsschutzmöglichkeiten, sondern im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verletzung/ zumindest ernsthaften Gefährdung von Interessen des Vereinsmitglieds oder des Vereins.

#### **14. Wenn ich als Verein jemanden sanktioniere, insbesondere ausschließe: Was erwartet mich ggf. juristisch?**

Was einen Verein **erwartet**, wenn er jemanden sanktioniert, insbesondere ausschließt, bestimmt sich nach der Rechtsordnung des **Vereins**, ggf. des Verbandes. Sehen diese Rechtsordnungen einen Rechtsbehelf gegen die Sanktion, insbesondere den Ausschluss aus dem Verein vor, dann hat das Vereinsmitglied die Möglichkeit, die Sanktion überprüfen zu lassen. Bevor ein – wie auch immer gearteter – sportverbandlicher Instanzenzug ausgeschöpft ist, wird eine etwaige Klage vor einem staatlichen Gericht mangels Rechtsschutzinteresses

---

<sup>43</sup> *Bechtel*, Das Deutsche Sportschiedsgericht, S. 26. Welches echte Schiedsgericht im Einzelfall oder generell zuständig ist, liegt wiederum in der Bestimmungsmacht des Vereins bzw. Verbandes.

ses als unzulässig abgewiesen. Gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Verbandsgerichts steht dem Vereinsmitglied wiederum die Klage vor einem staatlichen Gericht zu.

Etwas Anderes gilt für den **einstweiligen Rechtsschutz**. Sieht die Rechtsordnung des Vereins keinen einstweiligen Rechtsschutz vor, so hat ein Vereinsmitglied in aller Regel das Recht, einstweiligen Rechtsschutz gegen die Sanktion wie insbesondere den Ausschluss vor staatlichen Gerichten nachzusuchen. Typischerweise sehen die sportverbandlichen Rechtsordnungen keinen einstweiligen Rechtsschutz vor, so dass dieses Vorgehen von einem Vereinsmitglied zu erwarten wäre, wenn es mit allen verfügbaren Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Sanktion vorgehen möchte.

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren kommt es jedoch nicht zu einer inhaltlichen Entscheidung in der Sache. So beschließt das Gericht nicht, ob und inwieweit die Sanktion zulässig war oder nicht. Das Gericht nimmt vielmehr eine **Abwägung** zwischen den konfliktierenden Interessen vor und prüft, ob die Interessen des Vereinsmitglieds die Vereinsinteressen überwiegen und einstweilige Maßnahmen wie beispielsweise die Aussetzung der Sanktion zugunsten des Vereinsmitglieds geboten sind.

***Klage durch das Vereinsmitglied, entstehende Kosten, Verhandlungsdauer vor Gericht - können bzw. wollen wir uns das überhaupt leisten? Stehen die Mitglieder dann noch hinter uns?***

Ob Vereinsmitglieder gegen Sanktionen wegen vereinsschädigenden Verhaltens klagen werden, welche Kosten ggf. entstehen und wie lange etwaige Gerichtsverfahren dauern, lässt sich schwer **prognostizieren**. Die Wirkung eines sanktionsbewehrten Verbots sollte jedoch vor allem auch im Vorfeld eines vereinsschädigen Verhaltens darin bestehen, potenziellen Verstößen **vorzubeugen**. Dies ist ein zentraler Zweck des Verbots. Dessen Erfüllung ist von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung eines sanktionsbewehrten Verbots.

Darüber hinaus schafft ein sanktionsbewehrtes Verbot die Voraussetzungen für eine wirksame Verteidigung der **Vereinsinteressen**. Bei den Interessen des Vereins handelt es sich um die spezifische Gesamtheit der Interessen **aller** Mitglieder. Die Durchsetzung dieser Interessen geschieht im Interesse jedes einzelnen Mitglieds. Deshalb sollte die Sanktionierung vereinsschädigenden Verhaltens auch dazu beitragen, jedenfalls die **Mehrheit** aller Mitglieder hinter den Verein zu versammeln.

Kommt es zu Verstößen gegen das Verbot, stellt sich die Frage, wie der Verein auf den jeweiligen Verstoß reagiert. Die Reaktionsmöglichkeiten des Vereins sind weit. Sie werden geleitet durch den Sinn und Zweck des Verbots sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind alle konfligierenden Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Vereins gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen. Zu den Interessen des Vereins gehört die Vermeidung von Angriffen auf seine ethisch-moralischen Werte und Grundsätze, aber auch wirtschaftliche Erwägungen zur Sicherung des Bestands und der Funktionstüchtigkeit des Vereins. Dies dürfte es gebieten, finanzielle Erwägungen auch bei der Durchsetzung des Verbots zur Sicherung von ethisch-moralischen Grundsätzen des Vereins zu berücksichtigen. Deren Durchsetzung kann schließlich nur im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins erfolgen. Außerhalb seiner Leistungsfähigkeit würde die Durchsetzung des Verbots den Bestand oder die Funktionstüchtigkeit des Vereins gefährden. Dies würde den Interessen des Vereins diametral widersprechen.

In welchem Umfang ein Verein im Rahmen seiner **Leistungsfähigkeit** seine vorhandenen (wirtschaftlichen, personellen etc.) Ressourcen zur Durchsetzung ethisch-moralischer Werte und Grundsätze einsetzen will, ist letztlich eine Gewichtungsfrage. Diese Gewichtung hat jeder Verein für sich zu treffen. Rechtliche Vorgaben bestehen insofern nicht.

### ***15. Unter welchen juristischen Bedingungen kann eine Aufarbeitung von antidemokratischen Vorfällen durchgeführt werden (z. B. Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Verein oder ehemaligen Mitgliedern oder aktuelle rechtsextreme Vorfälle im Verein)?***

Die Aufarbeitung von antidemokratischen Vorfällen sollte in den Bahnen **normativer Rahmenbedingungen** verlaufen. Deren **Schaffung** wird Vereinen bzw. Verbänden von hiesiger Seite dringend empfohlen. Auf diese Weise kann die Gefahr der Anfechtung zukünftiger Aufarbeitungsprozesse zumindest reduziert werden.<sup>44</sup>

Die Empfehlung zur Schaffung normativer Rahmenbedingungen gilt dabei für **alle** Themen und damit auch für die Aufarbeitung von antidemokratischen Vorfällen in der Vergangenheit, z.B. die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Verein oder ehemaligen Mitgliedern. Bei der Auseinandersetzung mit noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten in der Gegen-

---

<sup>44</sup> Vgl. zum erfolgreichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen einen Aufarbeitungsprozess erst jüngst *OLG Hamm*, 8 W 15/24 vom 05.07.2024 sowie im Hauptsacheverfahren *LG Dortmund*, 17018/24 und 17019/24 vom 15.11.2024.

wart – wie beispielsweise aktuellen (rechtsextremen) Vorfällen im Verein – kann es indes zu **problematischen Schnittmengen** mit sportverbandlichen Untersuchungs- und Disziplinarverfahren kommen.<sup>45</sup> Auch deren Auflösung gehört zu den notwendigen Regelungsgegenständen zukünftiger Aufarbeitungsregeln. Deren Inhalte lassen sich im vorliegenden Kontext nur wie folgt skizzieren:

Die Satzung des Vereins sollte die **Aufgabe** der Aufarbeitung als solche ausdrücklich normieren. Dasselbe gilt für den **Zweck** der Aufarbeitung. Dieser besteht im Allgemeinen in der systematischen Auseinandersetzung mit abgeschlossenen Sachverhalten im Verein zur Erarbeitung struktureller (organisatorischer, institutioneller, personeller, normativer etc.) Empfehlungen für die Zukunft. Darüber hinaus gibt es spezielle Aufarbeitungsthemen, zu denen besondere Zweckempfehlungen existieren. Dazu gehören beispielsweise die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Diese Empfehlungen sollten jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn es um die Aufarbeitung dieser speziellen Themen geht. Auf welche Themen sich die Aufarbeitung eines Vereins schließlich beziehen kann, kann der Verein in seiner Satzung konkretisieren – muss es aber nicht. Letztlich ergibt sich nur eine verfassungsrechtliche Begrenzung des Wirkungsbereiches eines Vereins auf die Regelung eigener Angelegenheiten. Das aufzuarbeitende Thema muss also ein solches des Vereins sein (z.B. die NS-Vergangenheit des Vereins oder seiner Mitglieder).

Von zentraler Bedeutung für die juristischen Rahmenbedingungen ist ferner die Festlegung, wem die Aufarbeitung eines Vereins obliegen sollte. Die **Zuständigkeit** kann in Händen vereinseigener Organe/-teile oder eigener (ständiger sowie ad-hoc-)Kommissionen liegen. Sollte der Verein jedoch erwägen, (auch) vereinsexterne Gremien damit beauftragen zu wollen/können, so ist dieses vorzugsweise in der Satzung des Vereins zu normieren. Durch eine solche Normierung erfolgt eine wichtige Abgrenzung zu etwaigen Zuständigkeiten anderer Organe/-teile oder sonstiger Personen (Kommissionen, Ansprechstellen, Beauftragte, Untersuchungs- und Disziplinarorgane, Verbands- sowie Schiedsgerichte). Diese Abgrenzung ist zur Vermeidung problematischer Doppelzuständigkeiten geboten, damit regelunterworfenen Personen vorhersehen können, wer eine bestimmte Aufgabe innerhalb eines Vereins durchführt.

---

45 Vgl. hierzu die Ausführungen in der Entscheidung des *OLG Hamm*, 8 W 15/24 vom 05.07.2024 sowie LG Dortmund, 17018/24 und 17019/24 vom 15.11.2024.

---

Mit der Festlegung der Zuständigkeit verbunden sind auch nähere Konkretisierungen der **Aufgabe** der Aufarbeitung sowie der **Befugnisse** eines Aufarbeitungsgremiums. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu den Zuständigkeiten anderer Organe/-teile sowie Personen innerhalb des Vereins. Sie erstreckt sich vor allem auf die Abgrenzung von Kompetenzen der Untersuchungs- und Disziplinarorgane sowie Verbands- und Schiedsgerichte. Hier sollte klar geregelt und abgegrenzt werden, ob der betreffende Sachverhalt abgeschlossen ist und damit Gegenstand der Aufarbeitung sein kann, oder es sich um einen aktuellen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt im Zuständigkeitsbereich der Untersuchungs- und Disziplinarorgane des Vereins handelt.

Darüber hinaus kann beispielsweise eine spezielle **Aufarbeitungsordnung** des Vereins die spezifischen Methoden bzw. Maßnahmen der Aufarbeitung normieren (z.B. Interviews, Recherche, Archive, Auswertung sonstiger Materialien), die Öffentlichkeitsarbeit eines Aufarbeitungsgremiums beschreiben und prozedurale Bestimmungen enthalten, wie beispielsweise mit Ergebnissen bzw. Erkenntnissen eines Aufarbeitungsgremiums umgegangen wird. In diesem Kontext stellt sich beispielsweise auch die Frage, ob und inwieweit Tätigkeiten im Rahmen der Aufarbeitung oder Ergebnisse bzw. Erkenntnisse justiziabel sein sollten, ob und inwieweit ein außergerichtlicher Rechtsbehelf statthaft ist oder ggf. auf die Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte verwiesen wird.

---

## 4. Teil: Umgang mit parteipolitischen Realitäten vor Ort

---

### **16. Welche rechtlichen Folgen kann es für meinen Verein haben, wenn an die Spitze meiner Kommune oder meines Landkreises eine Person mit antidemokratischen Einstellungen gewählt wird?**

Grundsätzlich gibt es **keine** (unmittelbaren) **rechtlichen Folgen** für einen Verein, wenn an die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises eine Person mit antidemokratischen Einstellungen gewählt wird. Denn Vereine sind als **privatrechtliche** Vereinigungen nach den §§ 21 ff. BGB prinzipiell **unabhängig** von der **öffentlich-rechtlichen** Gebietskörperschaft (Kommune, Landkreis), in der sie ihren Sitz haben. Dies gilt auch für einen Sportverband, bei dem es sich seiner Rechtsform nach ebenfalls um einen Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB handelt.

So genießen Vereine aufgrund ihres **privatrechtlichen** Status den verfassungsrechtlichen Schutz der **Vereinigungsfreiheit** aus Art. 9 GG (Art. 19 Abs. 3 GG). Sie haben die Befugnis, ihre **eigenen Angelegenheiten** selbst zu regeln, für ihren Bereich Regeln aufzustellen und Organisation, Verfahren ihrer Willensbildung sowie die Führung ihrer Geschäfte grundsätzlich frei von staatlicher Beeinflussung bestimmen.

Eine (staatliche) Kontrolle durch öffentlich-rechtliche Körperschaften – etwa im Sinne einer **Rechts-, Fach- oder Dienstaufsicht** über einen privatrechtlichen Verein und dessen Vertreter\*innen – besteht demgegenüber **nicht**. Gegenüber einem Sportverein ist die öffentlich-rechtliche Körperschaft in **keinerlei** Hinsicht **weisungsbefugt**. Darüber hinaus ist die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises auch weder automatisch Mitglied noch Organ eines Sportvereins. Deshalb kann die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises als solche jedenfalls in rechtlicher Hinsicht **nicht** auf die wertorientierte Willensbildung im Verein Einfluss nehmen.<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> Von der rechtlichen Einflussnahme unabhängig sind andere faktische (politische, wirtschaftliche) Möglichkeiten, auf die Willensbildung eines Sportvereins Einfluss nehmen zu können, die im hiesigen Kontext jedoch außer Betracht bleiben.

---

***Kann ein\*e politische\*r Amtsträger\*in, die\*der sich antidemokratisch verhält, uns als Verein die Trainingszeiten in einer kommunalen Sportstätte streichen ?***

Ein\*e politische\*r Amtsträger\*in kann einem Verein die Trainingszeiten in einer kommunalen Sportstätte lediglich aus **sachlichen Gründen** kürzen oder streichen. Antidemokratische Einstellungen oder Verhalten eines Amtsträgers gehören **nicht** dazu. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Kommunale Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen von Gemeinden. Die Benutzung **dieser** Einrichtungen durch Vereine richtet sich nach dem jeweiligen **Kommunalrecht** des Bundeslandes, in dem die Sportstätte liegt. Hinzu treten die satzungsmäßigen **Benutzungsbedingungen** für die kommunale Sportstätte. Die Gemeindeordnungen vermitteln allen Einwohner\*innen der Gemeinde sowie juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde einen **Benutzungsanspruch** im Rahmen der bestehenden allgemeinen Vorschriften. Es besteht also dem Grunde nach ein subjektiv-öffentlicher **Anspruch** auf Benutzung der kommunalen Sportstätte. Dieser kann nur unter bestimmten Voraussetzungen, nicht aber aus antidemokratischen Einstellungen beschränkt werden.

So ist der Anspruch auf Benutzung kommunaler Einrichtungen im Grundsatz **zulassungsabhängig**. Dies bedeutet, dass er von einer Entscheidung der zuständigen Stelle über den Zulassungsantrag abhängt. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch die zuständige Gemeinde. Diese verfügt zwar über ein **Ermessen** sowohl über die Zulassung an sich (das „Ob“) als auch über den Umfang der Nutzung (das „Wie“). Dieses Ermessen hat die zuständige Stelle gleichwohl **plichtgemäß** auszuüben. Dies bedeutet, dass sie zunächst den **Widmungszweck** der kommunalen Sportstätte bei der begehrten Nutzung zu berücksichtigen hat. Dieser Zweck bildet die natürliche Grenze eines jeden Zulassungsanspruchs. So können begehrte Nutzungen, die außerhalb des Widmungszwecks liegen wie beispielsweise die sportfremde Nutzung von Sportanlagen, keinen Anspruch auf Zulassung begründen.

Darüber hinaus wird der Benutzungsanspruch durch die **Kapazität** der kommunalen Sportstätte begrenzt. Ist die Nachfrage verschiedener Vereine höher als die räumliche und zeitliche Kapazität der Sportstätte, kann eine Zulassung verweigert werden. Im Falle einer solchen Kapazitätserschöpfung wandelt sich der Zulassungsanspruch in einen Anspruch auf **ermessensfehlerfreie Entscheidung** über den Zulassungsantrag. Bei dieser Entscheidung muss sich die Kommune von sachgemäßen Erwägungen leiten lassen.

Zulässige sachgerechte Auswahlkriterien sind insbesondere die Reihenfolge der Antragstellung (Prioritätsprinzip), eine in den Benutzungsbestimmungen vorgesehene Rangfolge und damit einhergehende Priorisierung verschiedener Bereiche oder Personen (z.B. Schulsport, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften), die Attraktivität des Sportangebots und andere sportfachliche Gesichtspunkte, Tradition und Beständigkeit sowie wirtschaftliche Aspekte.

Die Einhaltung **dieser** Kriterien ist bei jeder Entscheidung und durch jede\*n Entscheidungs- bzw. Amtsträger\*in zu wahren. Dies gilt unabhängig von ihrer\*seiner politischen Einstellung oder Verhalten. Auch ein\*e antidemokratische\*r Amtsträger\*in hat bei der Zulassungs- bzw. Vergabeentscheidung die **gesetzlichen Vorgaben** einzuhalten und im Falle einer zu treffenden Ermessensentscheidung die maßgeblichen **sachlichen Auswahlkriterien** zugrunde zu legen. Eine Kürzung oder Streichung von Trainingszeiten eines Vereins in einer kommunalen Sportstätte aus antidemokratischen Gründen ist sachwidrig. Es stellt einen sog. **Ermessens Fehlgebrauch** dar. Dieser kann verwaltungsgerichtlich beanstandet werden.<sup>47</sup>

### ***17. Welche Möglichkeiten haben wir als Verein, um gegen aus unserer Sicht unfaire Entscheidungen einer\*s politischen Amtsträger\*in, die\*der sich antidemokratisch verhält, vorzugehen?***

Ein Verein kann **ihn betreffende** Entscheidungen einer\*s politischen Amtsträger\*in unter bestimmten Voraussetzungen **gerichtlich überprüfen** zu lassen. Eine Klage hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Rechtsweg eröffnet und die Klage des Vereins zulässig und begründet ist. Bei antidemokratischen Entscheidungen bestehen hohe Erfolgsaussichten einer Klage des Vereins gegen die Entscheidung einer\*s politischen Amtsträger\*in.

Grundsätzlich ist bei Streitigkeiten zwischen einem Hoheitsträger (Gemeinde) und einer privaten Person (Verein) der **Verwaltungsrechtsweg** gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Eine Klage ist somit regelmäßig beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage setzt deren **Statthaftigkeit** voraus. Als statthafte Klagearten kommen dabei insbesondere die Verpflichtungsklage auf Erlass eines positiven Nutzungsbescheids oder die allgemeine Leistungsklage auf tatsächliche Nutzung der Sportstätte in Betracht. Welche dieser Klagen im konkreten Fall in Betracht kommt, hängt davon ab, wie die Gemeinde die Zulassung ausgestaltet hat.

---

47 Vgl. hierzu Antwort auf Frage 17.

Darüber hinaus muss der Verein **klagebefugt** sein. Das bedeutet, dass der Verein ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Erteilung eines Nutzungsbescheids bzw. auf tatsächliche Zulassung geltend machen kann, das durch die Ablehnung verletzt sein kann. Dem Verein steht der **kommunalrechtliche Benutzungsanspruch** zu. Dieser gibt ihm das Recht auf Benutzung der kommunalen Sportstätte einschließlich des Anspruchs auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Gemeinde. Diesen Anspruch kann der Verein gerichtlich durchsetzen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Anspruch aus sachwidrigen Motiven wie antidemokratischen Einstellungen abgelehnt wird. In einem solchen Fall wäre eine Klage überdies begründet und hätte gute Aussicht auf Erfolg.

Einen **anderweitigen** Anspruch auf Einschreiten der Kommunalaufsicht (z.B. des Landkreises) gegenüber einer Kommune – beispielsweise im Fall der Kürzung oder Streichung der Benutzung einer Sportstätte aus sachwidrigen Motiven – hat der Verein demgegenüber **nicht**. Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht bestehen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Sie verleihen dem Verein kein subjektives (Klage-)Recht. Der Verein hat lediglich ein sog. Anregungsrecht, dass die Aufsicht gegen die Kommune vorgeht.

### ***18. Wir wollen als Verein nicht in die Auseinandersetzung mit einer\*m antidemokratischen Amtsträger\*in gehen: Gilt unser Schweigen dann als Zustimmung zu ihren\*seinen Positionen?***

Ein Schweigen gilt grundsätzlich **nicht** als Zustimmung von Positionen einer\*s antidemokratischen Amtsträger\*in. Schweigen gilt generell als **rechtliches Nullum**. Einem Schweigen kann also weder eine Zustimmung, noch eine Ablehnung entnommen werden. Dies gilt insbesondere für einen Verein im Verhältnis zur\*m Amtsträger\*in.

Zwar gibt es von dem Grundsatz des rechtlichen Nullums **gewisse Ausnahmen**. So steht es Vertragsparteien im Rahmen der Privatautonomie frei, ihrem Verhalten einvernehmlich einen bestimmten Erklärungswert beizumessen. Haben sich die Parteien also **darauf verständigt**, dass ein Schweigen als Erklärung eines bestimmten Inhalts gelten soll („*beredtes Schweigen*“), dann handelt es sich auch beim Schweigen um eine Willenserklärung. Darüber hinaus kann Schweigen auch kraft gesetzlicher Fiktion als Willenserklärung angesehen werden („*normiertes*“ bzw. „*fingiertes Schweigen*“). So wird gemäß § 1943 BGB ein Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist bezüglich einer Erbschaft als Annahme gedeutet. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 516 Abs. 2 S. 2 BGB. Danach gilt eine Schenkung als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist abgelehnt

worden ist. Umgekehrt gilt eine Genehmigung der\*s gesetzlichen Vertreter\*in zu einem Vertragsschluss einer minderjährigen Person als verweigert, wenn diese nicht innerhalb der in § 108 Abs. 2 S. 2 BGB vorgesehenen Frist erklärt wird. Ein ablehnendes Schweigen wird des Weiteren auch bei der Vertretung ohne Vertretungsvollmacht nach § 177 BGB angenommen. Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen einer\*s anderen einen Vertrag ab, so ist die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen die\*den Vertretene\*n von dessen Genehmigung abhängig. Schließlich greift auch im Handelsrecht eine gesetzliche Fiktion, wonach das Schweigen eines Kaufmanns gemäß § 362 HGB als Annahme gilt.

Im **Umkehrschluss** zu diesen Ausnahmen hat ein Schweigen im Normalfall jedoch **keine** rechtliche Relevanz. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zwischen einem Verein und einer\*m Amtsträger\*in und deren\*dessen Positionen, Haltungen oder Einstellungen. Das Schweigen eines Vereins stellt auch **keine stillschweigende bzw. konkludente Zustimmung** zu diesen Einstellungen dar. Eine solche wäre nur dann gegeben, wenn sich der Wille aus Sicht eines objektiven Betrachters in irgendeiner Form (durch schlüssiges Verhalten) manifestiert hätte. Für die Annahme einer solchen Zustimmung müsste der Verein jedoch Handlungen vorgenommen haben, die darauf hindeuteten, dass er mit der Position der\*s Amtsträger\*in einverstanden ist. Bloßes Schweigen des Vereins allein reicht dafür nicht aus.

### ***19. Muss ich die\*den politische\*n Amtsträger\*in einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei zu unserer Mitgliederversammlung oder sportlichen Wettkämpfen einladen?***

**Nein.** Ein Verein muss **keine\*n** politische\*n Amtsträger\*in einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei zu seiner Mitgliederversammlung oder einem sportlichen Wettkampf einladen.

Bei einer Mitgliederversammlung handelt es sich weder um eine öffentliche, d.h. allgemein zugängliche Veranstaltung, noch ist die\*der Amtsträger\*in kraft Amtes dazu befugt, auf eine Einladung zu bestehen. **Mitgliederversammlungen** sind vielmehr **interne Veranstaltungen** des Vereins, zu denen prinzipiell nur Mitglieder einen Anspruch auf Einladung besitzen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von Mitgliederversammlungen (§ 32 BGB). Ein\*e politische\*r Amtsträger\*in als solche\*r hat deshalb **keinen Anspruch** auf eine Einladung zur Mitgliederversammlung. Ist die\*der Amtsträger\*in zugleich Mitglied des Vereins, so wird sie\*er auch nur in dieser Funktion zur Mitgliederversammlung eingeladen und gerade nicht aufgrund seiner Amtsträgereigenschaft.

---

Dieselben Erwägungen gelten im Grundsatz auch für die Einladung zu **sportlichen Wettkämpfen**. Bei Wettkämpfen handelt es sich zwar nicht notwendiger Weise um interne Veranstaltungen eines Vereins. Sportliche Wettkämpfe sind aber **private Veranstaltungen**, die der Verein als privater Ausrichter organisiert und austrägt. Der Verein kann daher grundsätzlich **selbst** über Einladungen zu dem von ihm ausgerichteten Wettkampf entscheiden. Dies gilt sowohl für die Frage, ob überhaupt politische Amtsträger\*innen eingeladen werden als auch hinsichtlich der Personen, die der Verein ggf. einladen möchte. Den Verein trifft jedenfalls **keine Pflicht**, politische Amtsträger\*innen zu seinen Wettkämpfen einzuladen, unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit und ob die Partei gesichert rechtsextrem ist oder nicht.

Er hat gleichwohl das **Recht**, Einladungen an politische Amtsträger\*innen auszusprechen. Entscheidet sich ein Verein zu diesem Schritt, so hat er den (abgabenrechtlichen) **Grundsatz parteipolitischer Neutralität** zu beachten. Zwar gilt das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG gerade nicht für Sportvereine, sondern bindet nur Staatsorgane. Allerdings gilt für gemeinnützige Sportvereine das Recht der Gemeinnützigkeit, aus welchem sich der steuerrechtliche Grundsatz ergibt, dass eine gemeinnützige Körperschaft nur ihre **gemeinnützigen Zwecke** verfolgen darf. Welche Zwecke gemeinnützig sind, bestimmt sich wiederum nach dem Katalog gemeinnütziger Zwecksetzungen nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Dieser Katalog ist weitgehend abschließend. Parteipolitische Zwecke gehören nicht dazu. Sie gelten umgekehrt als prinzipiell gemeinnützigkeitsschädlich bzw. -feindlich. Damit entfaltet das gemeinnützigkeitsrechtliche Neutralitätsgebot auch für Sportvereine Geltung. Es verpflichtet den Verein dazu, mit seinen Entscheidungen keine parteipolitischen Zwecke zu verfolgen. So darf die Einladung an eine\*n politische\*n Amtsträger\*in nie **a priori** zum Zwecke der Förderung oder Ablehnung einer bestimmten Parteilinie erfolgen. Der Verein darf politische Amtsträger\*innen somit nicht (nur) aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit bevorzugen oder benachteiligen.

Der Verein hat gleichwohl die Möglichkeit, **Differenzierungen** zwischen Amtsträger\*innen vorzunehmen, wenn diese sachlich motiviert und begründet sind. Solche **sachlichen Gründe** können beispielsweise die Repräsentanz in kommunalen Vertretungen oder die thematisch-fachliche Nähe der Personen zum Sport sein. Auch Differenzierungen mit Blick auf **sportethische Wert- und Moralvorstellungen** können zulässig sein.

So dürfte es einem Verein im Rahmen seiner Zwecksetzungskompetenz gestattet sein, themenspezifische Einladungen auszusprechen und zwischen Vertreter\*innen nach deren besonderer Kompetenz oder Zuständigkeit für bestimmte Themen zu differenzieren. Vergleichbares gilt für eine Differen-

zierung zwischen Vertreter\*innen verschiedener Parteien nach ihren sportethischen Wert- und Moralvorstellungen. Denn die sportethischen Wert- und Moralvorstellungen genießen den Schutz der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG, auf die sich auch private Sportvereine berufen können (Art. 19 Abs. 3 GG). Sportvereine dürfen diese Zwecke bzw. Moral- und Wertvorstellungen somit in die Auswahl der Eingeladenen einfließen lassen.

Die Verankerung satzungsrechtlicher Wert- und Moralvorstellungen bietet damit ein veritables Instrument zur Argumentation und Begründung, warum politische Amtsträger\*innen eingeladen werden oder nicht. Eine **inhaltliche Bezugnahme** auf diese Überzeugungen erleichtert den Umgang mit Parteien und schafft Rechtssicherheit im Umgang mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz parteipolitischer Neutralität. Dies schließt nach hiesiger Auffassung das Recht und die Möglichkeit ein, dass ein Verein, der sich gegen extremistische Bestrebungen und für demokratische Verhältnisse ausspricht, eine\*n politische\*n Amtsträger\*in, die\*der einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei angehört, wegen dieses **inhaltlichen Widerspruchs** nicht einlädt.<sup>48</sup>

---

48 Vgl. zum Grundsatz parteipolitischer Neutralität im Umgang von Vereinen mit politischen Amtsträger\*innen *Nolte*, Parteipolitische Neutralität von Sportvereinen, S. 14 ff., abrufbar unter: [https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Institute/Sportrecht/Forschung/Parteipolitische\\_Neutralitaet\\_von\\_Sportvereinen\\_KS.pdf](https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Institute/Sportrecht/Forschung/Parteipolitische_Neutralitaet_von_Sportvereinen_KS.pdf).

---

---

## Zusammenfassung

---

1. Sport **beruht** auf Werten. Deren Beachtung und Vermittlung gehört zu den **Wesensmerkmalen** des organisierten Sports. Der **Zweck** des Sports besteht mithin **nicht** allein in der Bewegung bzw. dem Sporttreiben an sich. Er geht vielmehr weit darüber hinaus und erstreckt sich auch auf die Beachtung und Vermittlung von Werten. **Bloßes** Sporttreiben **ohne** Werte gibt es nicht. Deshalb sollten die Werte des Sportvereins bzw. -verbandes auch in der jeweiligen Satzung verankert sein. Denn die Satzung bildet in **formaler** Hinsicht dasjenige ab, was in **materieller** Hinsicht für den Verein bzw. Verband gilt.
  2. Zu den **sportimmanenten** Werten eines Vereins bzw. Verbandes gehören im Normalfall Fair Play, Teamgeist, Verlässlichkeit und Engagement. Sie sind wesentliche **Voraussetzungen** für eine erfolgreiche Sportkultur, die soziale und integrative Kraft entfaltet. Mit der Vermittlung und Beachtung dieser Werte erfüllt ein Verein bzw. Verband zugleich wichtige **gesellschaftspolitische Funktionen**. Diese Werte sind gleichsam **fundamentale** Bestandteile unseres freiheitlichen Gemeinwesens für ein gedeihliches und friedliches Miteinander in der gesamten Gesellschaft.
  3. Ein **gemeinnütziger** Verein bzw. Verband hat die Pflicht zur Gewährleistung eines **demokratischen Miteinanders**. Diese Pflicht ergibt sich **nicht** unmittelbar aus dem Grundgesetz. Allerdings hat ein Verein bzw. Verband aufgrund **einfachgesetzlicher** Bestimmungen insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs demokratischen **Mindestanforderungen** zu genügen. Diese erstrecken sich auf die Organisation und die Verfahren von Vereinen bzw. Verbänden nach **demokratischen Vorbildern**. Hinzu treten demokratische **Anbindungen** für Sportvereine und -verbände mit Blick auf ihre Zwecke und Tätigkeiten. Diese dürfen weder Strafgesetzen zuwiderlaufen noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sein.
  4. Ein **vereins- bzw. verbandsschädigendes Verhalten** liegt vor, wenn ein Mitglied eines Sportvereins oder -verbandes den **Zwecken** des betreffenden Vereins bzw. Verbandes zuwiderhandelt. Die Zwecke eines Sportvereins bzw. -verbandes bestehen **nicht** nur in der Förderung des Sports bzw. einer Sportart. Mit der Förderung des Sports verbunden sind vielmehr auch weitere **gesellschaftspolitische Zwecke**. Hierzu gehören insbesondere die Ablehnung von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt. Diesen Zwecken **wi-**
-

**derspricht** rassistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten eines Mitglieds **diametral**. In diesen Fällen liegt ein **vereins- bzw. verbandsschädigendes** Verhalten vor.

5. Auf eine **bestimmte Anzahl** von Verstößen kommt es für die Verwirklichung eines tatbestandlichen **vereinsschädigenden** Verhaltens **nicht** an. Ebenfalls irrelevant für die Annahme eines vereinsschädigenden Verhaltens ist ferner, ob die Schädigung durch ein Verhalten **innerhalb** des Sportvereins bzw. -verbandes (z.B. bei Sportwettkämpfen, Trainingsmaßnahmen oder anderen Veranstaltungen im Bereich des Vereins/Verbandes) oder **außerhalb** (etwa auf Demonstrationen oder Kundgebungen) geschieht. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein Verhalten den Werten des Vereins bzw. Verbandes **widerspricht**.
6. Die einzelfallbezogene (formale) **Feststellung**, ob das Verhalten eines Mitgliedes vereins- bzw. verbandsschädigend ist, obliegt dem hierfür innerhalb des Vereins oder Verbandes **zuständigen** Organ. Maßgeblich ist also die binnenstrukturelle **Aufgabenverteilung** zwischen den **Organen** eines Vereins oder Verbandes. Sofern die Satzung des Vereins nichts Anderes bestimmt, ist die **Mitgliederversammlung** zuständig. Diese Zuständigkeit kann durch die Satzung auf den **Vorstand** oder ein anderes fakultatives Organ (z.B. Schiedsgericht) übertragen werden. Fehlt eine Übertragung, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
7. Die **Sanktionierung** eines vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhaltens setzt das Vorhandensein entsprechender Regelungen voraus. Die Regelungen müssen die **Voraussetzungen** eines vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhaltens normieren und an deren Vorliegen die Verhängung von **Sanktionen** knüpfen. Bei der Konzeption der Regelungen wird die Einräumung eines (zweifachen) **Ermessens** empfohlen. Dieses erstreckt sich auf die Fragen, ob und wie der Verein oder Verband tätig werden darf (sog. Entscheidungsermessen und Auswahlermessen). In jedem Fall hat ein Verein bzw. Verband eine sachgemäße und vollständige Beurteilung aller Umstände vorzunehmen und das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** zu beachten.
8. Die **Art** der Sanktionen bei vereins- bzw. verbandsschädigendem Verhalten **variiert** und hängt davon ab, ob das vereins- bzw. verbandsschädigende Verhalten von einer **natürlichen** Person oder einer **juristischen** Person herrührt. Bei natürlichen Personen kommen neben dem Ausschluss aus dem Verein bzw. Verband beispielsweise die Verwarnung,

ein (temporäres) Betretungs- oder Nutzungsverbot von Vereins- bzw. Verbandseinrichtungen sowie das Verbot, ein bestimmtes Amt (auf Dauer bzw. auf Zeit) in dem Verein oder Verband zu bekleiden, in Betracht. **Juristische** Personen können ebenfalls aus dem Verband ausgeschlossen werden. Daneben sind finanzielle Konsequenzen, eine Verwarnung, ein Nutzungsverbot von verbandlichen Einrichtungen, einer Suspendierung des Vereins vom verbandlichen Spielbetrieb oder die Entziehung von Stimm- und Mitwirkungsrechten denkbar.

9. Für die rechtssichere Durchführung von **Aufarbeitungsprozessen** sollten Vereine und Verbände **juristische Rahmenbedingungen** schaffen. Nur auf diese Weise kann die Gefahr verringert werden, dass Aufarbeitungsprozesse in Zukunft erfolgreich angefochten werden. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen gehört als Erstes die **Satzung** des Vereins bzw. Verbandes. Sie hat die **Aufgabe**, den **Zweck** und die **Zuständigkeit** für die Aufarbeitung zu bestimmen. Darunter sollte eine **Aufarbeitungsordnung** die spezifischen Methoden bzw. Maßnahmen der Aufarbeitung normieren (z.B. Interviews, Recherche, Archive, Auswertung sonstiger Materialien), die Öffentlichkeitsarbeit eines Aufarbeitungsgremiums beschreiben und prozedurale Bestimmungen enthalten, wie beispielsweise mit Ergebnissen bzw. Erkenntnissen eines Aufarbeitungsgremiums umgegangen wird.
  10. Ein Verein bzw. Verband hat nicht mit **unmittelbaren rechtlichen Folgen** zu rechnen, wenn eine Person mit antidemokratischen Einstellungen an die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises des Sitzortes des Vereins gewählt wird. Die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises ist gegenüber einem Sportverein bzw. -verband **nicht weisungsbefugt**. Auch ist die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises nicht automatisch Mitglied noch Organ eines Sportvereins bzw. -verbandes, in deren Funktion eine Einflussnahme denkbar wäre.
  11. Die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises ist auch **nicht** dazu befugt, ihre **antidemokratischen** Einstellungen in die Zulassungs- bzw. Vergabeentscheidung von kommunalen Sportstätten einfließen zu lassen. Die Spitze hat vielmehr die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und im Falle einer zu treffenden Ermessensentscheidung die maßgeblichen **sachlichen Auswahlkriterien** zugrunde zu legen. Eine Kürzung oder Streichung von Trainingszeiten eines Vereins in einer kommunalen Sportstätte aus antidemokratischen Einstellungen ist sachwidrig und stellt einen anfechtbaren **Ermessens Fehlgebrauch** dar.
-

12. Das **Schweigen** eines Vereins bzw. Verbandes gilt grundsätzlich **nicht** als Zustimmung zu bestimmten Positionen einer\*s politischen Amtsträger\*in. Durch Schweigen wird grundsätzlich kein Wille artikuliert. Schweigen gilt vielmehr als **rechtliches Nullum**. Eine Ausnahme dazu ist im Verhältnis zwischen einem Verein bzw. Verband und politischen Amtsträger\*innen regelmäßig nicht gegeben. Der Verein bzw. Verband müsste ansonsten Handlungen vorgenommen haben, die den Schluss darauf zuließen, dass er mit der Position der\*s Amtsträger\*in einverstanden ist. Bloßes Schweigen des Vereins bzw. Verbandes allein reicht dafür nicht aus.
  
13. Ein Verein bzw. Verband **muss keine\*n** politische\*n Amtsträger\*in einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei zu seiner Mitgliederversammlung oder einem sportlichen Wettkampf einladen. Den Verein bzw. Verband trifft **keine Pflicht**, entsprechende Einladungen auszusprechen. Entscheidet sich ein Verein bzw. Verband, Einladungen gegenüber politischen Amtsträger\*innen auszusprechen, hat er den (abgabenrechtlichen) **Grundsatz parteipolitischer Neutralität** zu beachten. Dies schließt gleichwohl nicht aus, **Differenzierungen** zwischen politischen Amtsträger\*innen vorzunehmen, wenn diese sachlich motiviert und begründet sind. Solche **sachlichen Gründe** können beispielsweise die Repräsentanz in kommunalen Vertretungen oder die thematisch-fachliche Nähe politischer Amtsträger\*innen zum Sport sein. Auch Differenzierungen mit Blick auf **sportethische Wert- und Moralvorstellungen** können zulässig sein.

---

## Verwendete Literatur<sup>49</sup>

---

*Adolphsen, Jens/Nolte, Martin/Lehner, Michael/Gerlinger, Michael* (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012.

*Adolphsen, Jens/Hoefer, Bernd/Nolte, Martin*, Verbands- und Satzungsrecht, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012, 3. Kapitel, S. 53 ff.

*Baumann, Thomas/Sikora, Markus* (Hrsg.), Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Aufl., München 2022.

*Bechtel, Caroline*, Das Deutsche Sportschiedsgericht, Organisation – Verfahren – Entscheidungen, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 13, 1. Aufl., Köln 2019.

*Burhoff, Detlef*, Vereinsrecht (Online-Version), 11. Aufl. 2022.

*Dütz, Wilhelm*, Verbandsbezogene Verhaltenspflichten von Koalitionsmitgliedern: Zur Erziehung von vereinsförderlichem Verhalten, in: Festschrift für Marie Luise Hilger und Hermann Stumpf, München 1983.

*Eckertz, Rainer*, Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität. Eine Analyse der Rechtsprechung anlässlich der Meldeportale von AfD-Fraktionen, in: Gesellschaft-Wirtschaft-Politik, 2019, S. 261 ff.

*Grüneberg, Christian*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar. 83. Aufl., München 2024.

*Hufen, Friedhelm*, Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit, Rechtsgutachten, 25.07.2024.

*Jakob, Anne/Orth, Jan E./Stopper, Martin*, Praxishandbuch Vereins- und Verbandsrecht mit Schwerpunkt Sport, München 2021.

---

<sup>49</sup> Dieses Verzeichnis enthält sämtliche Quellen der Fußnoten dieses Gutachtens sowie weitere Quellen, die zur Anfertigung dieses Gutachtens ohne Zitierung beigetragen haben.

---

*Kuch, David*, Politische Neutralität in der Parteiendemokratie, Archiv des öffentlichen Rechts, 2017, S. 491 ff.

*Müller, Markus/Droege, Michael*, Neutralität als Verfassungsgebot? *VVDStrL* 81 (2022), S. 251 ff.

*Nolte, Martin*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport. Ein Beitrag zur normativen Abgrenzung von Staat und Gesellschaft, Kiel 2004.

*Ders.*, Diskriminierungsverbote im Fußball. Ein Handbuch für die Praxis, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 6, Köln 2016.

*Ders.*, Das Zweisäulensystem von Justiz und Sportgerichtsbarkeit. Grundlagen, Grenzen und Wechselwirkungen, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Justiz und Sportgerichtsbarkeit – Mit- oder Gegeneinander, Kooperation oder Clinch?, 1. Aufl., Baden-Baden 2016, S. 9 ff.

*Ders.*, Parteipolitische Neutralität von Sportvereinen, Ein rechtswissenschaftliches Gutachten, Kölner Beiträge zum Sportrecht, Band 11, Köln 2021.

*Ders./Bechtel, Caroline*, Safe Sport Code. Ein mustergültiges Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport (Erstauflage), Kölner Beiträge zum Sportrecht, Band 15, Köln 2024.

*Reichert, Bernhard*, (Begr.), Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Köln, 15. Aufl. 2023.

*Riegel, Martin/Freund, Christiane*, Gemeinnützigkeit verlangt parteipolitische Neutralität, BB 2019, S. 743 ff.

*Sauter, Eugen (Begr.)/Schweyer, Gerhard (fortgeführt bis 14. Aufl.)/Waldner, Wolfram*, Der eingetragene Verein, 21. Aufl., München 2021.

*Schauhoff, Stephan* (Hrsg.), Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Aufl., München 2010.

*Steiner, Udo/Walker, Wolf-Dietrich* (Hrsg.), Von »Sport und Recht« zu »Faszination Sportrecht«, Ausgewählte Schriften von Klaus Vieweg, Berlin 2016.

*Unger, Sebastian*, Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften, Rechtsgutachten, 30.04.2020.

*Vieweg, Klaus/Staschik, Paul*, Lex Sportiva und Fairness-Prinzip, in: Steiner/Walker (Hrsg.), Von »Sport und Recht« zu »Faszination Sportrecht«, Ausgewählte Schriften von Klaus Vieweg, Berlin 2016.

*Weitemeyer, Birgit*, Zulässigkeit politischer Betätigungen durch gemeinnützige Organisationen, DStR 2016, S. 2623 ff.

*Dies.*, Zur Zulässigkeit politischer Betätigungen von gemeinnützigen Organisationen nach dem Attac-Urteil des BFH, npoR 2019, S. 97 ff.

*Winheller, Stefan/Vielwerth, Alexander*, Politische Betätigung durch Gemeinnützige: Was ist zulässig, was nicht?, Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 20.03.2017 – XR 13/15, DStR 2017, S. 2588 ff.

*Winheller, Stefan/Geibel, Stefan J./Jachmann-Michel, Monika*, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.

*Württembergischer Fußballverband e.V.* (Hrsg.), Integrität und Compliance im Sport, Internationale Bezüge des Sports und des Sportrechts, Schiedsrichter im Recht, 1. Aufl., Baden-Baden, 2020.

---

## Über die Verfasser



### **Prof. Dr. Martin Nolte**

Martin Nolte studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen und Kiel und absolvierte das Rechtsreferendariat mit dem Großen Staatsexamen in Hamburg. Er war wissenschaftlicher (Ober-)Assistent, promovierte und habilitierte an der Universität Kiel und unterrichtete an den Universitäten Irkutsk (Russland), Hangzhou (China) und Posen (Polen) sowie an der Bucerius Law School in Hamburg. Er war Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Europarecht, sowie Sportrecht an der Privaten Hanseuniversität Rostock, bekleidete anschließend eine Stiftungsprofessur für Sportrecht an der Universität Kiel und fungierte als Geschäftsführer der Nationalen Anti Doping Agentur. Heute ist er Professor für Sportrecht, leitet das Institut für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln und betreibt die Gesellschaft für Verantwortung und Integrität im Sport mit Sitz in Groß Grönau bei Lübeck.



### **Dr. Caroline Bechtel**

Caroline Bechtel wurde als Kind deutsch-französischer Eltern in Asunción (Paraguay) geboren, ging in Buenos Aires (Argentinien) zur Schule und machte das Abitur in Karlsruhe. Sie studierte Rechtswissenschaften bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Heidelberg und absolvierte den Juristischen Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg. Sie arbeitete zunächst als Lektorin im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart. Danach wurde sie in Köln zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war als Case Managerin bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit tätig, wo sie die Leitung des Referats Case Management übernahm und unter anderem für das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig war. Anschließend beriet sie die Nationale Anti Doping Agentur in Bonn, wurde Distribution Managerin bei der WDR mediagroup und promovierte an der Deutschen Sporthochschule Köln. Heute ist Caroline Bechtel Stellvertretende Leiterin des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln und betreibt die Gesellschaft für Verantwortung und Integrität mit Sitz in Groß Grönau bei Lübeck.

## **Vereinsschädigendes Verhalten**

Ein rechtswissenschaftliches Gutachten

Sport beruht auf Werten wie Fair Play, Teamgeist und Verlässlichkeit. Deren Beachtung und Vermittlung gehört zu den Wesensmerkmalen des organisierten Sports und bildet die Grundlage für dessen Anerkennung und Förderung durch Staat und Gesellschaft. Mit der Förderung des organisierten Sports sind weiter gehende gesellschaftspolitische Zwecke verbunden. Hierzu gehören insbesondere die Ablehnung von Rassismus, Diskriminierung sowie Gewalt. Ein rassistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten steht im Widerspruch zu den Werten und Zwecken des organisierten Sports und ist vereinsschädigend. Diese Zusammenhänge und Inhalte werden im vorliegenden Gutachten erläutert. Es liefert Antworten auf praxisrelevante Fragen – verbunden mit dem Ziel, den Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend den Inhalt sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen und möglichen Rechtsfolgen vereinsschädigenden Verhaltens deutlich zu machen.



9 783945 089484